



Gemeindeverwaltung Hüffenhardt

Reisengasse 1, 74928 Hüffenhardt
Tel. 06268/9205-0, Fax 06268/9205-40
www.hueffenhardt.de
E-Mail: rathaus@hueffenhardt.de

Öffnungszeiten Rathaus

Wir sind für Sie da.

Mo. bis Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
Di. 16.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung.

Um Terminvereinbarung wird gebeten.



DER GESANGSVEREIN EDELWEISS 1905 LÄDT EIN ZUR:

7. KÄLBERTSHÄUSER

DORFWEIHNACHT

AUF DEM DORFPLATZ KÄLBERTSHAUSEN
SAMSTAG, 14.12.2024

AB 15 UHR



- KAFFEE & KUCHEN
- GLÜHWEIN, PUNSCH, GETRÄNKE
- WAFFELN, BRATWURST, POMMES
- FRISCH GEBACKENE SEELEN
AUS DEM HOLZBACKOFEN

KLEINER WEIHNACHTSMARKT,
16:30 UHR SINGEN
UNTERM WEIHNACHTSBAUM &
UM 18 UHR KOMMT
DER NIKOLAUS



Weihnachtsbaumverkauf am Freitag, 13. Dezember

Auch in diesem Jahr bietet die Gemeinde Hüffenhardt wieder Weihnachtsbäume in frischer, guter Qualität zum Verkauf an.

Am Freitag, 13. Dezember 2024 ab 14.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit können Sie Ihren Baum selbst schlagen (bitte Säge mitbringen).

Die Preise (abhängig von Qualität und Größe) liegen unverändert bei ca. 15 Euro/lfm.

Parkmöglichkeiten bestehen beim Wanderparkplatz „Pfaffenloch“. Nach wenigen Metern erreichen Sie die Anlage.

Der Verkauf findet bei jeder Witterung statt.

Die traditionelle Verpflegung wird wieder von der Jugendfeuerwehr Hüffenhardt-Kälbertshausen übernommen.



Foto: by-studio/Stock/Getty Images plus

Wichtige Rufnummern / Öffnungszeiten

Amtliche Rufnummern

| | |
|---|--|
| Rathaus Hüffenhardt | 9205- 0 |
| Fax | 9205-40 |
| Bürgermeister Neff | 9205-10 Walter.Neff@Hueffenhardt.de |
| Frau Lais | 9205-11 Kerstin.Lais@Hueffenhardt.de |
| Herr Krasniqi | 9205-12 Louis.Krasniqi@Hueffenhardt.de |
| Frau Parzer | 9205-13 Lea.Parzer@Hueffenhardt.de |
| Frau Hamisch | 9205-15 Tamara.Hamisch@Hueffenhardt.de |
| Frau Ueltzhöffer | 9205-16 Jutta.Ueltzhoeffter@Hueffenhardt.de |
| Bauhof, Herr Hahn | 928600 |
| Mobiltelefon | 0174/9913273 Bauhof@Hueffenhardt.de |
| Amtsblatt-Redaktion | Amtsblatt@Hueffenhardt.de |
| Naturkindergarten | 0152/24580447 Naturkindergarten@Hueffenhardt.de |
| Verwaltungsstelle Kälbertshausen | 1310 |
| OV Georg | 334 |
| Feuerwehr | 112 |
| Kdt. Heiß, Torsten | 06268/1668 |
| Abt.-Kdt. Hü. Betz, Heiko | 8299028 |
| Abt.-Kdt. Kä. Stadler, Mark | 0172/2376402 |
| feuerwehr@hueffenhardt.de | |

| | | | |
|--|----------------|--|--------------|
| Polizei | 110 | Klaus Bähr | 06263/9465 |
| Posten Aglasterhausen | 06262/917708-0 | Kälbertsh. Wolfgang Engel | 06262/4091 |
| Revier Mosbach | 06261/809-0 | Fleischbeschau | |
| Forst-Revierleiter | | Dr. Bauer | 06262/915640 |
| Herr Marquardt | 0175/2237842 | Tierheim Dallau | 06261/893237 |
| E-Mail: Johannes.Marquardt@Neckar-Odenwald-Kreis.de | | | |
| Grundschule Hüffenhardt | | Kirchen/kirchl. Einrichtungen | |
| Rektorin Barbara Rünz | 487 | Evang. Kirchengemeinde | |
| Fax | 9294-05 | Pfarrer Fritjof Ziegler | 228 |
| Sporthalle Hüffenhardt | 752 | Kindergarten | |
| Landratsamt NOK | 06261/84-0 | Evang. Haus für Kinder Hüffenhardt | 1033 |
| Müllangelegenheiten: | | Kälbertshausen | 9283313 |
| LRA, Gebühren u. Sonstiges | 06261/84-1910 | Leiterin Dagmar Brettel | |
| KWiN Buchen, Abfuhr | 06281/906-0 | Kath. Kirchengemeinde | |
| Amtsgericht Mosbach - Nachlassgericht | 06261/87-0 | Seelsorgeeinheit Bad Rappenau | |
| Amtsgericht Taubertschloßheim | | Pfarrbüro | 07264/4332 |
| Abt. Grundbuch | 09341/9498-70 | Ärztliche Dienste/ Hilfs- und Pflegedienste | |
| Versorgung Wasserversorgung | | Ärztlicher Bereitschaftsdienst | 116 117 |
| Zweckverband | | Praxis Dr. Johmann | 1338 |
| (während der Öffnungszeiten) | 07264/9176-0 | Domus Cura | |
| (Notfall-Nummer ausschließlich außerhalb der Öffnungszeiten und nur bei Rohrbrüchen) | 07264/9176-99 | Pflegezentrum Hüffenhardt | 928930 |
| Stromversorgung | | Nachbarschaftshilfe | |
| Bezirksstelle Aglasterh. | 06262/9237-0 | Pfarrer Ziegler | 228 |
| zentr. Störungsstelle | 0800/3629477 | Hü: Bernhard Eckert | 535 |
| Störungsstelle Kabelfernsehen | | Kä: Erhard Georg | 334 |
| zentr. Störungsstelle | 030/25777777 | Tierarztpraxis | |
| Kaminfegermeister | | Waberschek | 928617 |
| Hü. Peter Gramlich und | 06262/95188 | | |

Öffnungszeiten

| | | | | | |
|----------------------------------|---------|-------------------|---|-------------------------------|-------------------|
| Rathaus Hüffenhardt | Mo.-Fr. | 8.30 - 12.00 Uhr | Jugendhaus Hüffenhardt | Mi. | 17.00 - 19.00 Uhr |
| | Di. | 16.00 - 18.00 Uhr | | Fr. | 17.00 - 20.00 Uhr |
| Verwaltungsstelle Kälbertshausen | Mo. | 17.00 - 18.00 Uhr | Erdaushubdeponie Hüffenhardt | nach Vereinbarung mit H. Hahn | |
| OV Georg | | | Grüngutannahme Sammelplatz „Gänsgarten“ | | |
| Bücherei Hüffenhardt | Mi. | 16.00 - 17.00 Uhr | Öffnungszeiten - nur bei Tageslicht | | |
| Bücherei Kälbertshausen | Mo. | 17.00 - 18.00 Uhr | Montag - Samstag | 7.00 - 19.00 Uhr | |
| | | | (außer an Feiertagen) | | |



Gemeinde Hüffenhardt
mit Ortsteil Kälbertshausen

Die Gemeinde Hüffenhardt bietet in Zusammenarbeit mit dem DRK-Kreisverband Aalen e.V. zum 1. September 2025 für das Schuljahr 2025/2026 in der Grundschule Hüffenhardt eine

FSJ-Stelle

an.

Voraussetzungen

- Freude am Umgang mit Kindern
- Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein
- Kreativität
- Erste-Hilfe-Kurs
- Schulpflicht erfüllt
- Alter zwischen 18 und 27 Jahren

Leistungen und Rahmenbedingungen

- Beginn: 1.9.2025
- Dauer: 12 Monate
- 25 begleitende Seminartage zur Orientierung und Persönlichkeitsbildung
- Zahlung von Taschengeld, Verpflegungspauschale und Wohn- und Fahrtkostenzuschuss
- Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge
- 25 Tage Urlaub

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Motivationsschreiben, Lebenslauf, Zeugnissen und ggf. weiteren Bescheinigungen richten Sie bitte bis 28.2.2025 an die

Gemeinde Hüffenhardt
Reisengasse 1
74928 Hüffenhardt

Bei Rückfragen zum FSJ steht Frau Parzer telefonisch unter 06268/9205-13 oder per E-Mail (Lea.Parzer@Hueffenhardt.de) zur Verfügung.

Infos zum FSJ allgemein finden Sie auch unter www.drk-aalen.de.

Fragen zur konkreten Ausgestaltung des FSJ an der Grundschule beantwortet die Schulleiterin Frau Rünz, Telefon 06268/487.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Hüffenhardt

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Gemeinde:
Bürgermeister Walter Neff,
Reisengasse 1, 74928 Hüffenhardt
o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt, „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Timo Bechtold,
Kirchenstraße 10, 74906 Bad Rappenau

Druck und Verlag:
Nussbaum Medien Bad Rappenau GmbH & Co. KG, Kirchenstraße 10
74906 Bad Rappenau, Tel. 07264 70246-0
www.nussbaum-medien.de

INFORMATIONEN

Bildnachweise:
© Fotos Rubrikenbalken: Thinkstock

Fragen zur Zustellung:
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0,
info@gsvertrieb.de, www.gsvetrieb.de

Fragen zum Abonnement:
Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-460,
abo@nussbaum-medien.de
www.nussbaum-lesen.de



Glückwünsche



zum Geburtstag

Hüffenhardt
18.12. Marlene Horsch
Wir gratulieren ganz herzlich.

85 Jahre



Veranstaltungs-kalender

Dezember 2024

| Wann? | Wer? | Was? | Wo? |
|-----------------|--------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Samstag, 14.12. | Gesangverein Edelweiß Kälbertshausen | Dorfweihnachten | Dorfplatz Kälbertshausen |
| Sonntag, 15.12. | Ev. Kirchengemeinde Kälbertshausen | Advent auf dem Dorfplatz | Dorfplatz Kälbertshausen |

Das Weihnachtsreiten, welches am Sonntag, 15. Dezember geplant war, kann leider nicht stattfinden. Die Reiterfreunde Hüffenhardt bitten um Beachtung.



Amtliche Bekanntmachungen

Ärztliche Notfalldienste

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst): 116117 (Anruf ist kostenlos)

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst für Sie da. Die Notfallpraxis können Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen. Als Patient können Sie frei wählen, welche Notfallpraxis Sie in Ihrer Umgebung in Anspruch nehmen wollen.

Allgemeine Notfallpraxis Mosbach
Neckar-Odenwald-Kliniken, Knopfweg 1, 74821 Mosbach

Öffnungszeiten
Mo., Di., Do., Fr. 19.00 – 22.00 Uhr
Mi. 13.00 – 22.00 Uhr
Sa., So. und Feiertage 10.00 – 20.00 Uhr

Augen Notfallpraxis Heilbronn

SLK-Klinikum Heilbronn – Klinikum am Gesundbrunnen, Am Gesundbrunnen 20 – 26, 74078 Heilbronn

Öffnungszeiten
Fr. 16.00 – 22.00 Uhr
Sa., So. und Feiertage 10.00 – 20.00 Uhr.

Zusätzlich zur Notfallpraxis sind Ärzte im Fahrdienst eingeteilt und nehmen Hausbesuche vor, falls dies medizinisch notwendig ist und die Patienten nicht selbst in die Notfallpraxis kommen können. Telefonisch zu erreichen ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der kostenfreien Rufnummer 116117.

In lebensbedrohlichen Situationen, insbesondere bei Verdacht auf Herzinfarkt oder Schlaganfall, bei starken Blutungen oder Bewusstlosigkeit, unbedingt den Rettungsdienst unter der 112 anrufen.

Details finden Sie auch unter:
<http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Kinderärztlicher Notfalldienst 116 117**Augenärztlicher Notfalldienst** 116 117**HNO-ärztlicher Notfalldienst** 116 117**Zahnärztlicher Notdienst Regierungsbezirk Karlsruhe**http://www.kzvbw.de/site/s/notdienst_hotlines**Zahnärztliche Notfallversorgung nach Unfällen**

Zahnärztliche Notfalldienstnummer: 0761/12012000

Notfalldienstsuche der KZV BW:

www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst**Kostenfreie Onlinesprechstunde**Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt – kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten nur für gesetzlich Versicherte unter **0711/96589700** oder **docdirekt.de****Notruf Rettungsdienst und Feuerwehr** 112**Krankentransport** 06261/19222

Notdienste der Apotheken

Apotheken-Notdienstfinder

Kostenfrei aus dem Festnetz

0800/0022833

mobil max. 69 ct/min.

22833

oder im Internet unter

www.lak-bw.notdienst-portal.de

Pflegestützpunkt Neckar-Odenwald-Kreis

Wenn eine Pflegesituation eintritt, sind Angehörige und Pflegebedürftige meist mit vielen Fragen konfrontiert. Hier setzt das Angebot des Pflegestützpunkts als erste Anlaufstelle an. Das Team aus speziell ausgebildeten Mitarbeitern steht als Pflegelotsen zur Verfügung und berät zum Thema Pflege, gibt Auskunft zu sozialrechtlichen und finanziellen Leistungen, informiert über Entlastungs- und Unterstützungsangebote im Landkreis, erstellt bei Bedarf einen Versorgungsplan und hilft bei der Organisation, wenn Leistungen beantragt und Angebote in Anspruch genommen werden.

Die Mitarbeiter/-innen am Standort **Mosbach** (Scheffelstraße 2) sind unter den Telefonnummern 06261/84-2553 (Frau Scheuermann) und 06261/84-2554 (Herr Bauer) erreichbar.

Die Mitarbeiterinnen am Standort **Buchen** (Hollergasse 14) sind unter den Telefonnummern 06281/5212-2551 (Frau Baumgartner-Kniel) und 06281/5212-2550 (Frau Landwehr) erreichbar.

Eine Kontaktaufnahme per E-Mail ist unter pflugestuetzpunkt@neckar-odenwald-kreis.de möglich.

Das Angebot ist neutral und kostenfrei, eine Terminvereinbarung wird empfohlen.

Wohnberatung für Senioren und behinderte Menschen – barrierefreies Wohnen und Leben

Unterstützung bei sämtlichen Fragen der Wohnraumanpassung, Finanzierung, Hilfsmittelberatung und bei Umbau

Ansprechpartnerin: Andrea Körner, Altenhilfe-Fachberaterin des Landkreises, Scheffelstraße 3, Mosbach, Telefon 06261/84-2284

Altenhilfe-Fachberatung

Der Altenhilfe-Fachberater unterstützt die Seniorenarbeit

Er ist Ansprechpartner für Einzelpersonen, Einrichtungsträger, Institutionen sowie weitere Gruppierungen des Landkreises.

Ansprechpartnerin: Andrea Körner, Scheffelstraße 3, Mosbach, Telefon 06261/84-2284

Unsicher? Fragen? Sie brauchen Hilfe?

Unterstützende Angebote zum Thema Erziehung und Familie gibt es unverbindlich, kompetent und kostenlos im Internet unter www.elternhaus-neckar-odenwald.de

Krebsinformationsdienst 0800/4203040

kostenfrei, täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr

krebsinformationsdienst@dkfz.de, www.krebsinformationsdienst.de

Erwachsenenhospizdienst Mosbach

Sie wünschen eine Begleitung oder möchten sich beraten lassen?

Kontakt

Franz-Roser-Platz 2, 74821 Mosbach

Telefon: 06261/9378565

E-Mail: mail@hospizdienst-mosbach.deInternet: www.hospizdienst-mosbach.de

Müllabfuhrtermine in Hüffenhardt und Kälbertshausen



Müllabfuhrtermine

Freitag, 13.12.2024: Verpackungstonne

Dienstag, 17.12.2024: Restmüll

Öffnungszeiten Grüngutplatz Hüffenhardt

Grüngutplatz Öffnungszeiten

Die Anlieferung von Grüngut darf nur erfolgen**- von 7:00 - 19:00 Uhr****- bei Tageslicht****An Sonn- und Feiertagen ist der Grüngutplatz geschlossen!**

Fragen zum Thema Entsorgung? Das KWIN-Team freut Sie gerne! 06281 906-0

Jetzt KWIN-App herunterladen!

KWIN - Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald AöR, Sansenhecken 1, 74722 Buchen, www.kwin-online.de

Freiwillige Feuerwehr Hüffenhardt



Abteilung Hüffenhardt

Übung

Die Kameraden der Abteilung Hüffenhardt treffen sich am Freitag, 13.12.2024 um 20.00 Uhr zur Abschlussübung.

Abteilung Kälbertshausen

Übung

Die Kameraden der Abteilung Kälbertshausen treffen sich am Freitag, 13.12.2024 um 19.00 Uhr zum Jahresabschluss.



Vom Gemeinderat

Einladung zur Gemeinderatssitzung am 19.12.2024

Am Donnerstag, 19. Dezember 2024 findet um 19.00 Uhr im Mehrzweckraum des Wohn- und Pflegezentrums Hüffenhardt zunächst eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt. Dazu lade ich Sie freundlich ein.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

I. Öffentlicher Teil

1. Fragen der Einwohner
2. Beratung und Beschlussfassung über die Kalkulation der Abwassergebühren der Gemeinde Hüffenhardt für die Jahre 2024 und 2025
3. Beratung und Beschlussfassung über die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)
4. Verlängerung der Übergangsregelung zur §2b Umsatzsteuergesetz (UStG)
5. Annahme von Spenden – Beschlussfassung nach § 78 Abs. 4 GemO
6. Bebauungsplan „Schmerlaib – 2. Änderung“ in Helmstadt-Bargen
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB
7. Fortschreibung Lärmaktionsplan für die Stadt Bad Rappenau
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 47d Abs. 6 und § 47 Abs. 4 Satz 2 und Absatz 6 BlmschG
8. Bildung der Wahlbezirke und Festlegung der Wahlräume für die Bundestagswahl 2025 und Einteilung der Wahlhelfer
9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
10. Informationen, Anfragen, Verschiedenes
11. Fragen der Einwohner

Die Vorlagen zur öffentlichen Sitzung können ab Montag, 16.12.2024 im Rathaus, Zimmer 5, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Walter Neff, Bürgermeister



Vom Ortschaftsrat

Einladung zur Ortschaftsratssitzung am 17.12.2024

Am Dienstag, 17.12.2024 findet um 19.00 Uhr im Bürgersaal Kälbertshausen eine öffentliche Ortschaftsratssitzung statt. Dazu lade ich Sie freundlich ein.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

I. Öffentlicher Teil

1. Fragen der Einwohner
 2. Versetzung einer Straßenlaterne in der Sackgasse
Beratung und Beschlussfassung
 3. Informationen, Anfragen, Verschiedenes
 4. Fragen der Einwohner
- gez. Erhard Geörg, Ortsvorsteher

Drückjagd am Samstag, 14.12.2024

Am Samstag, 14. Dezember 2024 findet von ca. 8.00 bis 15.00 Uhr eine revierübergreifende Drückjagd statt. Im Bereich L 590 Ortsausgang Hüffenhardt bis Abzweig Gemeindeverbindungsstraße nach Hochhausen sind Geschwindigkeitsreduzierungen angeordnet.

Die jeweiligen Wälder sind in diesen Bereichen gesperrt. Waldbesucher, Privatwaldbesitzer und Brennholzseltsterwerber werden gebeten, Waldspaziergänge sowie Arbeiten in diesen Wäldern während der genannten Zeit zu unterlassen.

Grundsätzlich muss auch auf angrenzenden Straßen in vermehrtem Maß mit plötzlich sehr schnell die Straße überquerenden Hunden und Wild gerechnet werden. Die Verkehrsteilnehmer

und Spaziergänger werden um besondere Vorsicht und Einhaltung der ausgeschilderten verkehrsregelnden Maßnahmen gebeten.

Hinweis

Aufgrund der stattfindenden Drückjagd weisen wir darauf hin, dass Wald-/Holzarbeiten im Zeitraum 6.12. – 14.12.2024 im Gemeindewald (Großer Wald) zu unterbrechen sind.

Wir bitten um Beachtung.

Infos aus dem Gemeindewald

An folgenden Terminen findet die Vergabe von **Schlagraum und Durchforstungslosen** statt:

18.12.2024, 16.00 Uhr, Treffpunkt: L 590 doppelter Wald, orangene Notrufsäule

- Mehrere Schlagraumlose am doppelten Wald
- 1 Los Bergahorn stehend (Häldenwaldweg oberhalb Abzweig Wasserweg Kälbertshausen)

19.12.2024, 16.00 Uhr, Kreuzung Heftstedenweg-Vierbuchenweg (oberhalb Saamshütte)

- Mehrere Schlagraumlose

20.12.2024, 16.00 Uhr, Treffpunkt: Waldeingang Aussiedlung Pflugsheide

- 2 Lose Roteiche stehend (Vorderer Mühlwald)
- Mehrere Lose Eiche stehend (Hinterer Mühlwald)

Gestattet ist ausschließlich 2-Mann-Arbeit mit Motorsägenschein unter Einsatz von Sonderkraftstoffen, Bioöl und persönlicher Schutzausrüstung.

Die Vergabe findet bei jedem Wetter statt.

Die Aufarbeitung ist bis Ende April möglich und kann ggf. ab September abgeschlossen werden.

Johannes Marquardt, Gemeindeförster

Brennholz 2024/2025

Polterholzbestellungen werden ab sofort angenommen. Die Bestellmenge ist auf **15 FM pro Haushalt** begrenzt. Damit soll eine Versorgung aller örtlichen Interessenten sichergestellt werden. Polterholz ist Brennholz in langen Stämmen, welche am Wegrand zur selbstständigen Aufarbeitung lagern. Die Länge beträgt 2 bis 20 m, der Durchmesser 10 bis ca. 40 cm, in Einzelfällen auch darüber. Es werden überwiegend Baumartenmischungen mit Buchenanteilen verkauft.

Die Preise sind unverändert gegenüber dem letzten Jahr.

Bei der Aufarbeitung ist die forstübliche Schutzausrüstung zu tragen. Für die Aufarbeitung im Wald ist der Motorsägenschein erforderlich. Des Weiteren sind die Motorsägen mit Bioöl und Sonderkraftstoff zu betreiben. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den „AGB für den Verkauf von Brennholz und Flächenlosen an den Verbraucher“, die Sie über die Internetseite der Gemeinde und im Rathaus erhalten.

Bestellungen müssen zwingend schriftlich per Bestellformular bei Frau Lais (kerstin.lais@hueffenhardt.de) abgegeben werden. Das Formular ist über die Internetseite der Gemeinde sowie im Rathaus erhältlich.

Telefonische Bestellungen können grundsätzlich nicht entgegengenommen werden.

Die Brennholzbereitstellung erfolgt, wie in den letzten Jahren, im Laufe des Winters bis ins Frühjahr hinein. Es wird um Geduld gebeten.

Nussbaum-Verlag

Betriebsurlaub über den Jahreswechsel – vorgezogener Redaktionsschluss in KW 51/2024

Über den Jahreswechsel hat der Nussbaum-Verlag vom 23.12.2024 bis einschließlich 3.1.2025 Betriebsferien. In den Kalenderwochen 52/2024 und 1/2025 wird daher kein Amtsblatt erscheinen. Die erste Ausgabe für das neue Jahr erscheint in Kalenderwoche 2/2025. Bitte beachten Sie auch die geänderten Abgabeschlüsse und Erscheinungstage.

KW 51/2024

Abgabeschluss: Freitag, 13.12.2024, 16.00 Uhr

Erscheinungstag: Donnerstag, 19.12.2024

KW 2/2025

Abgabeschluss: Dienstag, 7.1.2025, 16.00 Uhr

Erscheinungstag: Freitag, 10.1.2025

Weihnachtszeit ist Urlaubszeit

Über die Weihnachtsfeiertage sind nicht alle Behörden und öffentliche Dienststellen im Neckar-Odenwald-Kreis zu den gewohnten Zeiten für die Bevölkerung erreichbar. Auch das Rathaus Hüffenhardt ist vom 23.12. bis 27.12.2024 geschlossen. Am Montag, 30.12.2024 sind wir wieder (eingeschränkt) für Sie da. Wir bitten um Beachtung.

Grundsteuerreform 2025

Anfang 2025 erhalten Sie Ihren neuen Grundsteuerbescheid. Dieser basiert erstmals auf dem neuen Landesgrundsteuergesetz (LGrStG), mit dem die Erhebung der Grundsteuer neu geregelt wurde. Die Neuregelung wurde erforderlich, nachdem das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dass die bisherige Bewertung verfassungswidrig ist. Das Land Baden-Württemberg hat die Rechtsprechung im LGrStG umgesetzt und für das Grundvermögen (Grundsteuer B) ein modifiziertes Bodenwertmodell gewählt. Die Ermittlung des Grundsteuerwerts ist bereits erfolgt. Alle Informationen rund um die Grundsteuerreform finden Sie bei den aktuellen Meldungen unter www.hueffenhardt.de.

Anmeldung zur Ferienbetreuung – Grundschule Hüffenhardt – Sommerferien 2025

Rückmeldefrist verlängert bis 31.1.2025

In Kooperation mit der Gemeinde Siegelsbach wollen wir auch in den Sommerferien 2025 eine Ferienbetreuung anbieten.

- Teilnehmen dürfen alle Kinder im Grundschulalter, also Schulanfänger und Kinder der Klassen 1 bis 5.
- Eine Ferienbetreuung soll grundsätzlich während der gesamten Sommerferien vom 4.8. bis 12.9.2025 angeboten werden.
- Ihre Kinder werden an den Grundschulen Hüffenhardt bzw. Siegelsbach betreut.
- Im Rahmen der Ferienbetreuung stehen insgesamt 15 Plätze zur Verfügung. Die Vergabe der Plätze erfolgt grundsätzlich nach Eingang der Anmeldung.
- Ihr Kind wird in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr betreut.
- Der Gemeinderat hat die Elternbeiträge auf 92 Euro pro Betreuungswoche und Teilnehmer festgelegt. Bei Geschwisterkindern wird für das zweite Kind nur der halbe Beitrag erhoben.

Alle wichtigen Informationen sowie den Anmeldebogen hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter www.hueffenhardt.de.

Sie haben noch Fragen?

Bitte melden Sie sich bei der Gemeindeverwaltung, Frau Parzer, Telefon 06268/9205-13, E-Mail: lea.parzer@hueffenhardt.de. Ansprechpartner der Gemeinde Siegelsbach sind Frau Bayer, Telefon 07264/15027, E-Mail: bayer@siegelsbach.de oder Frau Quintana Leiva, Telefon 07264/15025, E-Mail: quintana@siegelsbach.de.

Den ausgefüllten Anmeldebogen geben Sie bitte **bis spätestens 31.1.2025** bei der Gemeindeverwaltung ab.

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –



Sonstige Mitteilungen der Gemeinde

Weihnachtlicher Glanz

Von unseren Bauhofmitarbeitern wurden dieses Jahr wieder Weihnachtsbäume an der Grundschule und in der Kantstraße sowie in Kälbertshausen an der Kirche und auf dem Dorfplatz aufgestellt. Ebenso erstrahlt der Baum vor dem Rathaus in weihnachtlichem Glanz.

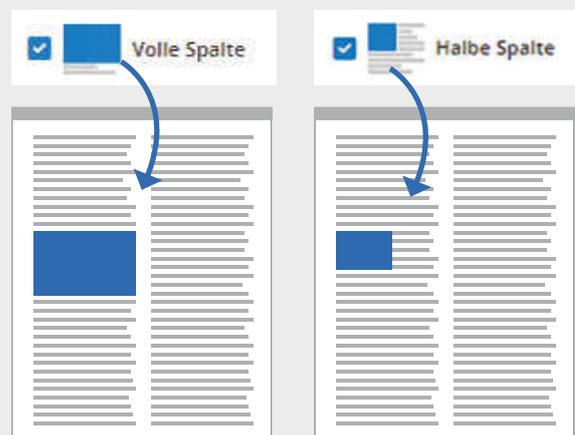


Tipp für Autoren

Bildgröße in Artikelstar



In Artikelstar können Sie nach dem Hochladen eines Bildes auswählen, ob dieses standardmäßig „Ganzspaltig“ oder nur „Halbspaltig“ veröffentlicht werden soll. Der Größenwunsch kann nur mit entsprechender Bildqualität umgesetzt werden.



Veranstaltungskalender 2025

Gemeinde Hüffenhardt - Veranstaltungskalender 2025

| Datum | Veranstalter | Art der Veranstaltung | Ort der Veranstaltung |
|--|---------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|
| Januar | | | |
| Ferien: 23.12. - 06.01. (Weihnachtsferien) | | | |
| Do. 02.01. | Kath. Pfarrgemeinde Maria Königin | Sternsinger | Hüffenhardt |
| Fr. 03.01. | Kath. Pfarrgemeinde Maria Königin | Sternsinger | Kälbertshausen |
| So. 05.01. | Feuerwehrkapelle | Winterfeier | Bürgerhaus Kälbertshausen |
| Sa. 11.01. | DRK Ortsverein | Christbaumsammlung | Hüffenhardt + Kälbertshausen |
| Fr. 24.01. | KKS Hüffenhardt | Jahreshauptversammlung | Schützenhaus |
| Sa. 25.01. | Dorfleben Kälbertshausen e. V. | Jahreshauptversammlung | Besen Vogelmann |
| Do. 30.01. | DRK Ortsverein | Blutspende | MZH Hüffenhardt |
| | | | |
| | | | |
| Februar | | | |
| Sa. 01.02. | HCV | Kartenvorverkauf | Vereinsraum MZH Hüffenhardt |
| Sa. 08.02. | Dorfleben Kälbertshausen e. V. | Baum- und Obstbaumschnittkurs | Bürgersaal Kälbertshausen |
| Fr. 21.02. | VdK | Jahreshauptversammlung | Brunnenstube |
| Sa. 22.02. | HCV | 1. Prunksitzung | MZH Hüffenhardt |
| So. 23.02. | | Bundestagswahl | Familienzentrum Hü./Bürgerhaus Kä. |
| So. 23.02. | HCV | Kinderfasching | MZH Hüffenhardt |
| Do. 27.02. | HCV | Altweiberfasching | MZH Hüffenhardt |
| | | | |
| | | | |
| März | | | |
| Ferien: 03.03. - 09.03. (Faschingsferien) | | | |
| Sa. 01.03. | HCV | 2. Prunksitzung | MZH Hüffenhardt |
| Mo. 03.03. | HCV | Seniorenfasching | MZH Hüffenhardt |
| Mo. 03.03. | Jugendhaus Hüffenhardt | Rosenmontag für 10 - 15-jährige | Jugendhaus Hüffenhardt |
| Di. 04.03. | HCV | Umzug mit Straßenfasching | Straßen / MZH Hüffenhardt |
| Mi. 05.03. | HCV | Aschermittwoch | Parkplatz Pizzeria Bella Marmaris |
| Fr. 07.03. | Evang. Kirchengemeinde Hü.-Kä. | Weltgebetstag der Frauen | Evang. Kirche Hü. / Gemeindehaus |
| So. 16.03. | Sportverein Kälbertshausen | Jahreshauptversammlung | Bürgerhaus Kälbertshausen |
| Fr. 21.03. | Gemeinde | Einwohnerversammlung | MZH Hüffenhardt |
| Sa. 22.03. | Feuerwehrkapelle und Förderverein | Jahreshauptversammlung | Vereinsraum MZH Hüffenhardt |
| Sa. 22.03. | Verein der Hundefreunde | Jahreshauptversammlung | Besen Vogelmann |
| Mi. 26.03. | HSV | Jahreshauptversammlung | Vereinsraum MZH Hüffenhardt |
| Fr. 28.03. | VdK | Ausflug (u. V.) | Würthmuseum |
| Sa. 29.03. | Evang. Haus für Kinder | Flohmarkt | MZH Hüffenhardt |
| | | | |
| | | | |
| April | | | |
| Ferien: 14.04. - 27.04. (Osterferien) | | | |
| Mi. 02.04. | Evang. Kirchengemeinde Hüffenhardt | Passionsmusik | Evang. Kirche Hüffenhardt |
| Fr. 04.04. | HCV | Jahreshauptversammlung | Brunnenstube |
| Fr. 11.04. | Freiw. Feuerwehr Hü.-Kä. | Jahreshauptversammlung | Feuerwehrgerätehaus Hüffenhardt |
| Sa. 12.04. | VdK | Osterkaffee + Verkauf | Familienzentrum Hüffenhardt |
| Sa. 12.04. | Kath. Pfarrgemeinde Maria Königin | Gottesdienst für Kleine und Große | Kath. Kirche Hüffenhardt |
| Fr. 25.04. | DRK Ortsverein | Jahreshauptversammlung | Vereinsraum MZH Hüffenhardt |
| Mi. 30.04. | Freiw. Feuerwehr Hü.-Kä. | Maibaumaufstellung | Hüffenhardt + Kälbertshausen |
| | | | |
| | | | |
| Mai | | | |
| Do. 01.05. | HSV | Maifest | Tennisgelände |
| So. 04.05. | Evang. Kirchengemeinde Hüffenhardt | Musik in der Kirche: Leintal Brass | Evang. Kirche Hüffenhardt |
| Fr. 23.05. | VdK | Mitgliederversammlung | Pizzeria Bella Marmaris |
| Sa. 24.05. | Evang. Haus für Kinder | Sommerfest | Evang. Haus für Kinder Hü. |
| Do. 29.05. | Freizeitgriller Hüffenhardt | Vatertagsfest | UG MZH Hüffenhardt |
| Do. 29.05. | Evang. Kirchengemeinde Kälbertshausen | Christi Himmelfahrt | Bürgerhaus Kälbertshausen |
| | | | |
| | | | |
| Juni | | | |
| Ferien: 09.06. - 22.06. (Pfingstferien) | | | |
| Do. 12.06. | DRK Ortsverein | Blutspende | MZH Hüffenhardt |
| Fr. 20.06. | Jugendhaus Hüffenhardt | Sonnwendfeier | Jugendhaus Hüffenhardt |
| Sa. 21.06. | Kälbertshäuser Vereine | Weißer Nacht | Festplatz Kälbertshausen |
| Fr. 27.06. | VdK | Ausflug (u. V.) | Schwabbach |
| So. 29.06. | Reiterfreunde | Reitertag | Reitplatz Hüffenhardt |
| So. 29.06. | Verein der Hundefreunde | Fest der Hundefreunde | Hundeplatz Kälbertshausen |
| So. 29.06.-So. 06.07. | Evang. Kirchengemeinde Hü.-Kä. | Visitation durch den Kirchenbezirk | |

Änderungen vorbehalten - Aktuelles finden Sie im Amtsblatt der Gemeinde oder unter www.Hueffenhardt.de

Gemeinde Hüffenhardt - Veranstaltungskalender 2025

| Datum | Veranstalter | Art der Veranstaltung | Ort der Veranstaltung |
|------------------------|--|---|---------------------------------|
| Juli | | | |
| | Ferien: 31.07. - 14.09. (Sommerferien) | | |
| Do. 03.07.-So. 06.07. | Gemeinde/Partnerschaftsausschuss Máriakálnok | Besuch in Máriakálnok | Máriakálnok |
| Sa./So. 12./13.07. | Gemeinde / Vereine | Straßenfest | Hüffenhardt |
| So. 20.07. | Evang. Kirchengemeinde Hüffenhardt | Musik in der Kirche | Evang. Kirche Hüffenhardt |
| Sa. 26.07. | Evang. Kirchengemeinde Kälbertshausen | Konzert | Evang. Kirche Kä. / Pfarrgarten |
| So. 27.07. | Evang. Kirchengemeinde Hü.-Kä. | Jubelkonfirmation | Evang. Kirche Hüffenhardt |
| August | | | |
| Sa. 02.08. | Jugendhaus Hüffenhardt | Tag der offenen Tür | Jugendhaus Hüffenhardt |
| Sa. 23.08. | Kath. Pfarrgemeinde Maria Königin | Gottesdienst zum Patrozinium | Kath. Kirche Hüffenhardt |
| September | | | |
| Do. 11.09. | DRK Ortsverein | Blutspende | MZH Hüffenhardt |
| Fr. 12.09. | VdK | Mitgliederversammlung | Besen Vogelmann |
| So. 21.09. | Dorfleben Kälbertshausen e. V. | Weißwurstfrühstück | Bürgerhaus Kälbertshausen |
| Do. 25.09. | DRK Ortsverein | Event zur Woche der Wiederbelebung | Vereinsraum MZH Hüffenhardt |
| Fr. 26.09.-So. 28.09. | Gemeinde / PK Champvans | Besuch aus Champvans | Hüffenhardt |
| Oktober | | | |
| | Ferien: 27.10. - 02.11. (Herbstferien) | | |
| Sa. 04.10. | Sportverein Kälbertshausen | Herbstfest | Dorfplatz Kälbertshausen |
| So. 05.10. | Evang. Kirchengemeinde Hü.-Kä. | Erntedankfest mit Konfirmandenvorstellung | Evang. Kirche Hüffenhardt |
| Sa. 11.10. | Evang. Haus für Kinder | Flohmarkt | MZH Hüffenhardt |
| So. 12.10. | Evang. Kirchengemeinde Hüffenhardt | Musik in der Kirche | Evang. Kirche Hüffenhardt |
| So. 12.10. | KKS Hüffenhardt | Grümpelschießen | Schützenhaus |
| So. 19.10. | Gemeinde | Seniorenachmittag | MZH Hüffenhardt |
| Sa. 25.10. | HSV + HCV | Bayerischer Abend | MZH Hüffenhardt |
| Sa./So. 25./26.10. | Gemeinde / Vereine | Kerwe | MZH Hüffenhardt / Außengelände |
| Fr. 31.10. | Jugendhaus Hüffenhardt | Halloween-Party für 10-15-jährige | Jugendhaus Hüffenhardt |
| November | | | |
| Mi. 05.11. | Gesangverein Edelweiß Kälbertshausen | Jahreshauptversammlung | Bürgerhaus Kälbertshausen |
| Sa. 08.11. | KKS Hüffenhardt | Königsschießen | Schützenhaus |
| Mo. 10.11. | Evang. Kirchengemeinde Kälbertshausen | Laternenumzug | Kälbertshausen |
| Di. 11.11. | Evang. Haus für Kinder | Laternenumzug | Hüffenhardt |
| Sa./So. 15./16.11. | Theatergruppe Hü.-Kä. | Theateraufführungen | Bürgerhaus Kälbertshausen |
| So. 16.11. | Gemeinde | Gedenkfeiern zum Volkstrauertag | Ehrenmale Hü. + Kä. |
| Fr. 21.11. | HSV Schnebbaballett | Apres Ski Party | Sportgelände Hüffenhardt |
| Sa. 22.11. | Theatergruppe Hü.-Kä. | Theateraufführung | Bürgerhaus Kälbertshausen |
| Fr. 28.11. | Landfrauen | Adventsfeier | |
| Sa. 29.11. | Evang. Kirchengemeinde Hüffenhardt | Advents- und Weihnachtsmarkt | Pfarrhof Hüffenhardt |
| Sa. 29.11. | Freiwillige Feuerwehr Hü.-Kä. | Weihnachtsfeier | Bürgerhaus Kälbertshausen |
| So. 30.11. | VdK | Adventsfeier | MZH Hüffenhardt |
| So. 30.11. oder 07.12. | Feuerwehrkapelle | Adventskonzert | |
| Dezember | | | |
| | Ferien: 22.12. - 06.01. (Weihnachtsferien) | | |
| So. 07.12. | Sportverein Kälbertshausen | Adventskaffee | Bürgerhaus Kälbertshausen |
| Sa. 13.12. | Gesangverein Edelweiß Kälbertshausen | Dorfweihnachten | Dorfplatz Kälbertshausen |
| So. 14.12. | Evang. Kirchengemeinde Kälbertshausen | Advent auf dem Dorfplatz | Dorfplatz Kälbertshausen |
| So. 14.12. | Reiterfreunde | Weihnachtsreiten | Reitplatz Hüffenhardt |
| Sa. 20.12. | Dorfleben Kälbertshausen e. V. | Weihnachtsfeier | Bürgerhaus Kälbertshausen |
| So. 21.12. | Evang. Kirchengemeinde Hüffenhardt | Vorweihnachtliches Konzert | Evang. Kirche Hüffenhardt |



Historisches aus unserer Gemeinde

Zeitungsausschnitte mit Zeichnungen und Texten des Kunstmalers Edgar John

Reichenbuch

Reichenbuch, heute ein Stadtteil von Mosbach, hoch über dem Neckartal bei Neckargerach auf der Höhe gelegen, ist von abwechslungsreicher, erholsamer Landschaft umgürtet und zu jeder Jahreszeit ein bequem erreichbarer Ausflugsort. Das Dorf wird urkundlich erstmals im Jahre 1330 erwähnt und gehörte schon damals zur Minneburg. Viele Besitzer lösten einander ab bis um 1400 sein Eigentümer Peter Rücklin von Bensheim „all sein Recht auf Reichenbuch um eine Summe Geldes verkauft“ an den Pfalzgrafen Ruprecht III. Im Jahre 1450 kam das Dorf in den Besitz der Mosbacher Linie und wurde 1521 dem damaligen Vaut von Heidelberg Wilhelm von Habern als Erblehen überlassen. Der Ort Reichenbuch mußte noch allerlei Schweres erdulden, bis er 1860 zu Baden kam.

22. Januar 1977

Text und Zeichnung: Edgar John

aus der Sammlung von Karl Heinz Haas



Bekanntmachungen anderer Behörden

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg



Wir sind für Sie da

Kurze Wege für unsere Kunden: In unseren Regionalzentren und Außenstellen helfen wir Ihnen bei allen Fragen zu Prävention, Rehabilitation, Altersvorsorge und Rente weiter. 120 Versicher-

tenberaterinnen und -berater sowie zahlreiche Sprechtag, Vorträge, Seminare und Messeauftritte ergänzen unser Informationsangebot vor Ort.

Unser Serviceangebot

Unsere Beraterinnen und Berater unterstützen Sie bestmöglich bei Ihren Fragen und Anliegen rund um das Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie können alternativ zu einer persönlichen Beratung vor Ort auch gerne unsere Videoberatung oder unsere Telefonberatung nutzen. Diese Services sind ebenso umfangreich wie eine persönliche Beratung vor Ort in einer unserer Dienststellen.

Service für gehörlose, hör- oder sprachgeschädigte Menschen: Für eine persönliche Beratung vor Ort können Sie einen Gebärdensprachdolmetscher Ihrer Wahl mitbringen oder wir stellen Ihnen eine entsprechende Person zur Verfügung. Teilen Sie uns dies bitte im Rahmen der Terminvereinbarung mit. Wir übernehmen die Kosten in beiden Fällen. Alternativ ist auch unser Servicetelefon mit Gebärdens- oder Schriftsprachdolmetscher für Sie da. Informationen finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de/badenwuerttemberg – Beratung und Kontakt.

Regionalzentrum Heilbronn

Friedensplatz 4, 74072 Heilbronn

Tel. 07131/6088-0, E-Mail: regio.hn@drv-bw.de

Beratungstermine können telefonisch oder per E-Mail reserviert werden.

Sprechtag in Mosbach

Deutsche Rentenversicherung – Sprechtag (Rathaus)

Ansprechpartnerin für Termine: Frau Putzbach, Tel. 06261/82231

Adresse: Hauptstraße 29, 74821 Mosbach (Rathaus)

Dienstag jeweils von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Eine Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich, eine Antragsaufnahme hier nicht möglich.

Energie sparen über Weihnachten

Schließtage vom 23.12. bis 30.12.2024

Von Montag, 23.12. bis einschließlich Montag, 30.12.2024 bleiben die Dienststellen der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW), inklusive Regionalzentren und Außenstellen, geschlossen. Über das Servicetelefon unter der Rufnummer 0800/10004800 können sich Kundinnen und Kunden zu Fragen rund um die gesetzliche Rentenversicherung weiterhin an allen Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr (freitags bis 15.30 Uhr) informieren. Videoberatungen finden in dieser Zeit nicht statt. Bereits in vergangenen Jahren konnte die DRV BW dadurch beträchtliche Energieeinsparungen verzeichnen. Diesen Beitrag zum Energiesparen möchte sie 2024 mit den Schließtagen zwischen Weihnachten und Neujahr erneut leisten. Ab Donnerstag, 2. Januar 2025 stehen alle Dienststellen und Beratungsleistungen der DRV BW wieder zu den bekannten Öffnungszeiten zur Verfügung.

Zweckverband

Wasserversorgungsgruppe Mühlbach

Jahresabschluss 2023

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach

Bekanntgabe des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 4.12.2024 über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 sowie des Jahresberichtes und die Entlastungen:

Vom Jahresbericht der Geschäftsleitung wird zustimmend Kenntnis genommen. Alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt. Der Verbandsvorsitzende, der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung werden entlastet. Der Verbandsversammlung werden gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie des Eigenbetriebsgesetzes

- a) der Jahresabschluss
- b) der Lagebericht

für das Wirtschaftsjahr 2023 vorgelegt.

1. Feststellungsbeschluss

Aufgrund von § 16, Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes stellt die Verbandsversammlung am 4.12.2024 den Jahresabschluss des Zweckverbands Wasserversorgungsgruppe Mühlbach, Sitz Bad Rappenau für das Jahr 2023 mit folgenden Werten fest:

| | | Euro |
|-----------|---|----------------------|
| 1. | Erfolgsrechnung | |
| 1.1 | Summe Erträge | 8.613.302,72 |
| 1.2 | Summe Aufwendungen | 9.617.902,58 |
| 1.3 | Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2) | -1.004.599,86 |
| | nachrichtlich: | |
| | Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung | 0,00 |
| | Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Überschussabführung | 0,00 |
| 2. | Liquiditätsrechnung | |
| 2.1 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit | 1.677.675,21 |
| 2.2 | Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit | -5.924.481,57 |
| 2.3 | Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2) | -4.246.806,36 |
| 2.4 | Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit | 3.296.452,44 |
| 2.5 | Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4) | -950.353,92 |
| 2.6 | Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen | 0,00 |
| 3. | Bilanzsumme | 38.122.158,26 |

2. Behandlung des Jahresfehlbetrages

- a) Verrechnung mit dem Gewinnvortrag 366.130,48 €
b) Vortrag auf neue Rechnung 638.469,38 €

Der Jahresabschluss 2023 und der Jahresbericht 2023 werden in der Zeit vom 13. bis 28.12.2024 in der Betriebszentrale des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Mühlbach in Bad Rappenau, Hinter dem Schloss 10, öffentlich während der Sprechzeiten ausgelegt.

Gebührenkalkulation der Wassergebühren Ankündigungsbeschluss rückwirkende Anhebung der Wassergebühren zum 1.1.2025

Der Bevölkerung des Zweckverband WVG Mühlbach wird mitgeteilt, dass aufgrund der eingeleiteten Maßnahmen der Wasserversorgung, insbesondere der Kostensteigerungen in den Bereichen Material- und Unterhaltskosten, Personalkosten und Wasserbezugskosten eine rückwirkende Anhebung der Wassergebühren ab 1. Januar 2025 erforderlich werden kann.

Um genauere Grundlagen für diese Kalkulation zu haben, werden die Abschlussarbeiten schnellstens vorgenommen und sodann wird die Erhöhung der Wassergebühren rückwirkend auf den 1. Januar 2025 beschlossen.

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach Sitz Bad Rappenau Landkreis Heilbronn

AZ: 815.110

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Zweckverbandes „Wasserversorgungsgruppe Mühlbach“, Bad Rappenau vom 4. Dezember 2024

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 4. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband.

(2) Der Zweckverband kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Der Zweckverband kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Zweckverband räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der Zweckverband hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanlagen eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies, insbesondere wegen der benötigten Wassermenge, mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies dem Zweckverband mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband

zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtung (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer, unter Benutzung eines beim Zweckverband erhältlichen Vordrucks, für jedes Grundstück zu beantragen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. Der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. Eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungs- oder Regenwassernutzungsanlage;
5. Im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum des Zweckverbandes. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt. Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Der Zweckverband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband zu erstatten:
 1. Die Kosten der Herstellung und Veränderung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstückanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs.) Die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung der notwendigen Hausanschlüsse, wenn sie vom Anschlussnehmer veranlasst wurden.
 2. Die Kosten der Herstellung und Veränderung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse. Die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse, wenn sie vom Anschlussnehmer veranlasst wurden (§ 14 Abs. 4).
 3. Die Kosten für die Beseitigung von Hausanschlüssen. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrome im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt der Zweckverband.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Zweckverbandes, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen vom Zweckverband zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind dem Zweckverband vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit der Ausnahme der Messeinrichtungen des Zweckverbandes – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder ein vom Zweckverband zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

(4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

(1) Der Zweckverband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Anschlussnehmer

anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsabrechnung zugrunde zu legen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ablesergebnisse sind in den vom Zweckverband hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an den Zweckverband zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite des Zweckverbandes übermittelt werden.

(2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer vom Zweckverband gesetzten, angemessenen Frist bei diesem ein, darf er den Verbrauch, auf Grundlage der letzten Ablesung, schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

(3) Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer,
- aktueller Zählerstand,
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre,
- Durchflusswerte,
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte,
- Betriebs- und Ausfallzeiten,
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte)

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist die Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen.

(4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen.

§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die 30 Meter und länger sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Ist die Anschlussleitung vor der Grundstücksgrenze unverhältnismäßig lang (siehe Nr. 2), kann der Zweckverband auch verlangen, dass ein geeigneter Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grenze zur öffentlichen Straße mit der Versorgungsleitung angebracht wird.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt zur teilweisen Deckung seines Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde/Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit dem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf

die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30

Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Bei Grundstücken, für die eine Nutzung als Golffläche zulässig ist, beträgt der Nutzungsfaktor 0,07. Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlichen Geschosshöhen zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses

durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe der baulichen Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(5) Weist der Bebauungsplan sowohl eine berg- als auch eine talseitige Höhe der baulichen Anlage aus, so ist die bergseitige Höhe gemäß Abs. 1 bis 4 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(6) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse, eine Baumassenzahl oder eine First- bzw. Traufhöhe, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der Geschosshöhe über Normalnull fest, so ist die zulässige Höhe aus der Differenz der Geschosshöhe über Normalnull zum unteren Bezugspunkt (z.B. Erdgeschossfußbodenhöhe) in eine Geschosszahl entsprechend der Absätze 1 bis 3 umzurechnen.

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 3,83 Euro.

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
 4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist.
 5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
 6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

**§ 38
Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 39
Ablösung**

(1) Der Zweckverband kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrags vereinbaren.

(2) Der Beitrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

**§ 40
Erhebungsgrundsatz**

(1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

(2) Für die Bereithaltung von Wasser werden Bereitstellungsgebühren erhoben.

**§ 41
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 42
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

| Bezeichnung nach Nenndurchfluss und Dimension | nach MID | Grundgebühr/ Monat |
|---|----------|--------------------|
| Qn 2,5/ DN 20 | Q3 4,0 | 8,26 Euro |
| Qn 6/ DN25 | Q3 10 | 20,65 Euro |
| Qn 10/ DN 40 | Q3 16 | 28,91 Euro |
| Qn 15/ DN 50 | Q3 25 | 41,30 Euro |
| Qn 40 | Q3 63 | 148,67 Euro |
| Qn 60 | Q3 100 | 247,78 Euro |
| Qn 150 | Q3 250 | 454,26 Euro |
| DN 50, Qn 15 (Verbund)/ DN 50 V | | 148,67 Euro |
| DN 80, Qn 40 (Verbund)/ DN 80 V | | 247,78 Euro |
| DN 100, Qn 60 (Verbund)/ DN 100 V | | 289,08 Euro |
| DN 150, Qn 150 (Verbund)/ DN 150 V | | 495,56 Euro |

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

(4) Bei Zählerstandrohren oder sonstigen beweglichen Wasserzählern werden als Grundgebühr eine Mietgebühr von 0,60 Euro/Tag und eine pauschale Grundgebühr von 26,00 Euro je Abrechnung erhoben. Die Abrechnung erfolgt nach Rückgabe des Zählerstandrohres bzw. des beweglichen Wasserzählers.

**§ 43
Verbrauchsgebühren**

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,27 Euro.

**§ 44
Gemessene Wassermenge**

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der Zweckverband den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

**§ 45
Verbrauchsgebühr bei Bauten**

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

- Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 6 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
- Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

**§ 45a
Bereitstellungsgebühren**

(1) Für das Bereitstellen von Wasser sowie für Reserveanschlüsse erhebt der Zweckverband neben der Zähler- und Verbrauchsgebühr (§§ 42, 43) eine Bereitstellungsgebühr.

(2) Reserveanschlüsse dienen zur Deckung eines Spitzenbedarfs oder zum Ersatzbezug.

- (3) Bemessungsgrundlage für die Bereitstellungsgebühr ist
- im Falle des Ersatzbezuges, die der privaten Wasserversorgungsanlage im Veranlagungszeitraum entnommene Wassermenge; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, hierfür geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten;
 - bei Reserveanschlüssen, die der Spitzendeckung dienen, die im Durchschnitt der letzten 3 Jahre aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge;

(4) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Kubikmeter 0,85 Euro.

(5) Bereitstellungsgebühren werden anteilig auf die Verbrauchsgebühr (§ 43) angerechnet.

**§ 46
Entstehung der Gebührensschuld**

(1) In den Fällen der §§ 42, 43 Abs. 1 und 45a entsteht die Gebührensschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührensschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschaft für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschaft mit Beginn der Bauarbeiten.

(4) Der Wasserverbrauch zwischen dem Tag der Ablesung und dem Stichtag der Abrechnung kann vom Zweckverband durch Hochrechnung unter Berücksichtigung des bisherigen gewöhnlichen Wasserverbrauchs ermittelt werden.

(5) Die Gebührenschaft gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

§ 47

Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschaft noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschaftnehmer Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschaft für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen der §§ 45 und 45a entfällt die Pflicht der Vorauszahlung.

§ 48

Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschaft die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschaft kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden mit Beginn des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig. Die Vorauszahlung für das vierte Quartal des Kalenderjahres wird mit der Schlussrechnung für den Erhebungszeitraum zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49

Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband anzuzeigen

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern, oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer dem Zweckverband mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich

an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschaftnehmer für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband entfallen.

§ 50

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder einem seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handel von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglich-

keiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 8. Dezember 2021 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Rappenau, 4. Dezember 2024
Der Verbandsvorsitzende
Oberbürgermeister Sebastian Frei

Abfallwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis



Abfallgebühren bleiben stabil – clever sparen mit der Bioenergietonne

Gute Nachrichten für alle Haushalte im Kreis: Die Abfallgebühren bleiben auch 2025 stabil. Das haben der Kreistag und der Verwaltungsrat der Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald (KWiN) in den jüngsten Sitzungen beschlossen. Trotz steigender Kosten für Energie, Kraftstoffe und zusätzlicher CO₂-Abgaben zeigt sich: Die cleveren Maßnahmen der KWiN zur Gebührenstabilität zahlen sich aus – für die Umwelt und den Geldbeutel der Bürgerinnen und Bürger. Bereits im letzten Jahr konnten so die Gebühren durch-

schnittlich um 5 Euro gesenkt werden. Für 2025 musste lediglich die haushaltsbezogene Grundgebühr um 82 Cent angepasst werden. Die übrigen Gebührensätze bleiben gleich. So kommt ein durchschnittlicher Haushalt auf 208,04 Euro (oder 17,34 Euro pro Monat) bei einem gleichzeitig sehr hohen Serviceangebot.

Die Bioenergietonne macht's möglich

Ein Schlüssel zum Erfolg: Die Umstellung der Restmüllabfuhr auf eine dreiwöchige Leerung und die verstärkte Nutzung der Bioenergietonnen. Bereits über die Hälfte der Haushalte im Neckar-Odenwald-Kreis nutzen diese grüne Alternative – Tendenz steigend. Und das lohnt sich: Die 60-Liter-Bioenergietonne ist in der Grundgebühr enthalten und hilft, das Volumen der Restmülltonnen zu reduzieren. Gleichzeitig profitieren alle: Weniger Restmüll bedeutet geringere Kosten für die Müllverbrennung, während der Bioabfall in wertvolle Energie und nährstoffreiche Erdschubstrate verwandelt wird.

Sperrmüll, Abholung und Co.: Alles bleibt wie gewohnt

Auch die beliebten Serviceangebote der KWiN – wie die Abholung von Sperrmüll und Altholzmöbeln – bleiben 2025 in vollem Umfang erhalten. Die Organisation ist dabei einfacher denn je: Mit der praktischen **KWiN-App** können Termine bequem beantragt und verwaltet werden. Die App bietet außerdem einen digitalen Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion, ein umfangreiches Abfall-ABC und aktuelle Nachrichten rund um die Abfallwirtschaft. Die **KWiN-App** kann in allen gängigen App-Stores kostenlos heruntergeladen werden.

Einfach informiert – online und persönlich

Für alle Fragen rund um Entsorgung und Recycling stehen weiterhin mehrere Kanäle zur Verfügung: Neben der App bietet die **KWiN-Homepage** (www.kwin-online.de) umfangreiche Informationen. Und wer lieber persönlich beraten werden möchte, erreicht das freundliche Team des KWiN-Kundencenters telefonisch unter **06281/906-0** oder per E-Mail an info@kwin-online.de.

Fazit: Die KWiN sorgt dafür, dass Abfallentsorgung bezahlbar, bequem und nachhaltig bleibt. Ob Restmüll, Bioabfall oder Sperrmüll – hier wird nicht nur an die Umwelt gedacht, sondern auch an die Menschen im Neckar-Odenwald-Kreis.



Mit der Bioenergietonne clever sparen und etwas Gutes für die Umwelt tun
Foto: KWiN AöR

Die Entsorgungsanlagen über Weihnachten

Die Wertstoffhöfe in Buchen und Mosbach sind nach Weihnachten, am Freitag und Samstag, 27. und 28. Dezember sowie am Montag, 30. Dezember, regulär geöffnet. Der Wertstoffhof in Hardheim hat am 28. Dezember ebenfalls geöffnet. An den Weihnachtstagen sowie Silvester und Neujahr sind die Anlagen geschlossen.

Die Öffnungszeiten des Z.E.U.S (Zentrum für Entsorgung und Umwelttechnologie Sansenhecken) in Buchen: Montag bis Freitag von 7.30 bis 16.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr. Am Donnerstag ist bis 17.30 Uhr geöffnet. Die Schadstoffannahme hat am Sa., 28. Dezember 2024 turnusgemäß in der geraden Kalenderwoche geschlossen.

Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofs in Mosbach, Luttenbachtalstr. 30, im Betriebsgelände der Fa. INAST: Montag bis Samstag von 8.30 bis 12.00 Uhr. Nachmittags ist von Montag bis Mittwoch sowie am Freitag von 14.00 bis 16.30 Uhr, am Donnerstag bis 17.30 geöffnet.

Der Wertstoffhof des DRK in Hardheim in der Querspange 6 hat außerhalb von Feiertagen donnerstags von 18.00 bis 19.30 Uhr geöffnet und samstags von 10.00 bis 11.30 Uhr.

Anlieferungen auf den Gebührenbescheid 2024 (z.B. Altholz, Elektronikschrott, Altmetall) sind noch bis Ende Januar 2025 möglich. Es besteht also keine Notwendigkeit, während der letzten Tage des Jahres anzuliefern. Diese Anlieferungen führten in den vergangenen Jahren immer wieder zu langen Staus auf der Deponie-Zufahrtsstraße.

Wegen der Feiertage kann es zu Verschiebungen der Abfahren kommen. Bei Nutzung der KWiN-App kann diesbezüglich nichts mehr schiefgehen, denn die Termine werden den Nutzern automatisch gemeldet. Die App ist in den üblichen App-Stores kostenlos erhältlich.

Die Öffnungszeiten und weitere Informationen gibt es auch auf der Homepage der KWiN (www.kwin-online.de). Gerne berät auch das Team des Kundencenters unter Tel. 06281/906-0, E-Mail: info@kwin-online.de.

**Landratsamt
Neckar-Odenwald-Kreis**



Anhebung der Beförderungsentgelte im Ruftaxiverkehr

**Bekanntmachung des
Landratsamt NECKAR-ODENWALD KREIS**

Anhebung der Beförderungsentgelte im Ruftaxiverkehr zum 01.01.2025
Genehmigung des Regierungspräsidium Karlsruhe vom 05.12.2024



| Fahrpreise 2025 pro Person für eine einfache Fahrt | | |
|---|---------------------------|----------------------------------|
| Anzahl der Waben | Fahrpreis € Erwachsene | Fahrpreis € Kinder (6 bis 14) |
| 1 | 2,80 € | 1,90 € |
| 2 | 3,90 € | 2,70 € |
| 3 | 5,60 € | 3,90 € |
| 4 | 7,80 € | 5,50 € |
| 5 | 10,10 € | 7,10 € |
| 6 | 12,50 € | 8,80 € |
| ab 7 und mehr | 14,90 € | 10,40 € |

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis kostenlos befördert.

Fahrgäste mit folgenden Fahrausweisen werden kostenlos befördert:

Deutschland-Ticket / D-Ticket JugendBW und Maxx-Ticket
D-Ticket Job und Job-Ticket / Karte ab 60 / Semester-Ticket
Jahreskarte (Netz) / Rhein-Neckar-Ticket / Entdecker-Ticket /
Schwerbehindertenausweis und gültiger Wertmarke

Eine Mitnahmeregelung für diese Fahrausweise gilt nicht.

Sonstige Tarifangebote des VRN sowie andere Verkehrsverbünde und der Deutschen Bahn werden nicht anerkannt. (z. B. Tages-Karte, Jugendgruppen-Karte, BahnCard, Baden-Württemberg-Ticket, Schönes-Wochenende-Ticket, usw.)

Die Fahrpreise erhöhen sich entsprechend der jährlichen Tarifanpassung über Einzelfahrscheine des Verkehrsverbund Rhein-Neckar.



RUFTAXI

ANRUFEN, EINSTEIGEN, ANKOMMEN!

Die perfekte Ergänzung zum Busverkehr im Neckar-Odenwald-Kreis
in Zusammenarbeit mit örtlichen Taxi- und Mietwagenunternehmen.

0621 / 1077077 • www.vrn.de

- ✓ Verbindung suchen
- ✓ Ruftaxi bestellen
- ✓ Einsteigen
- ✓ Ankommen



NECKAR-ODENWALD KREIS

Telefon (0 62 61) 84-1304

www.neckar-odenwald-kreis.de/ruftaxi+fahrplan



RUFTAXI

Das Ruftaxi ist die effiziente und ökologische Ergänzung zum Busverkehr.
Die Fahrten richten sich nach einem festgelegten Fahrplan und als Ein- und Ausstiegsstellen dienen die Bushaltestellen.

Fahrpläne und Informationen

06261 / 84-1302 Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis

www.neckar-odenwald-kreis.de/ruftaxi+fahrplan

0621 / 1077077 Verkehrsverbund Rhein-Neckar

www.vrn.de

Anrufen, einsteigen, ankommen!

1. Verbindung suchen

Über die Fahrplanauskunft, Fahrplanaushänge oder die Fahrpläne im Internet.

2. Ruftaxi bestellen

Bestellen Sie das Ruftaxi **mind. eine Stunde vor Fahrtbeginn**. Nennen Sie dabei Abfahrtszeit, Einstiegs- und Zielhaltestelle und die Zahl der Mitfahrer.

3. Einsteigen

An der Haltestelle werden Sie pünktlich abgeholt.

4. Ankommen

Das Ruftaxi bringt Sie schnell und komfortabel ans Ziel.

! Haben Sie es sich anders überlegt?

Stornieren Sie die Fahrt bitte rechtzeitig.



Alles auf einen Blick

Foto: undefined/istock/Getty Images Plus

Agentur für Arbeit Tauberbischofsheim



Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bis 31. März 2025 der Arbeitsagentur melden

Betriebe mit durchschnittlich 20 Arbeitsplätzen oder mehr haben die Pflicht, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Für kleinere Betriebe bestehen Sonderregelungen. Die Anzeige mit den Beschäftigungsdaten aus 2024 muss bei der zuständigen Agentur für Arbeit bis zum 31. März 2025 eingegangen sein. Die Frist kann nicht verlängert werden. Am schnellsten und einfachsten geht der Versand der Anzeige auf elektronischem Wege. Hierfür ist keine händische Unterschrift erforderlich.

Kostenlose Software unterstützt Arbeitgeber bei elektronischer Anzeige

Für die Erstellung und den Versand der Anzeige steht Arbeitgebern die kostenfreie Software IW-Elan auf www.iw-elan.de unter der Rubrik „Software“ zur Verfügung. Die browserbasierte Version löst zum Anzeigedatum 2024 die Vorgängerversion ab. Der Versand als CD-ROM wird eingestellt.

Kommen Arbeitgeber ihrer Beschäftigungspflicht nicht nach, ist eine Ausgleichsabgabe an das örtliche Integrations- bzw. Inklusionsamt zu leisten. Ob und in welcher Höhe eine Zahlungspflicht besteht, lässt sich mit IW-Elan berechnen.

Die Ausgleichsabgabe hat sich durch das Gesetz zum inklusiven Arbeitsmarkt zum 1. Januar 2024 für diejenigen Arbeitgeber erhöht, die über den Jahresverlauf hinweg keinen einzigen schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen beschäftigt haben. Mit der Meldung zum Stichtag 31. März 2025 kommen die neuen Zahlbeträge, die nach Betriebsgröße gestaffelt sind, erstmalig zum Tragen.

Die Mittel der Ausgleichsabgabe werden zur Förderung der Teilhabe von schwerbehinderten Menschen eingesetzt. Darunter zählen zum Beispiel die Einrichtung eines Arbeitsplatzes sowie die Förderung eines schwerbehinderten Menschen mit einem Eingliederungszuschuss.

Mehr Informationen zur Ausgleichsabgabe sowie dem Anzeigeverfahren finden sich online auf www.arbeitsagentur.de/unternehmen/personalfragen/pflichten-arbeitgeber/schwerbehinderte-menschen. Der Arbeitgeber-Service steht den Betrieben gerne für Beratungen zur Einstellung schwerbehinderter Menschen zur Verfügung.

Fragen zum Anzeigeverfahren werden von Montag bis Freitag zwischen 9.30 und 11.30 Uhr für Arbeitgeber aus dem Bezirk der Agentur für Arbeit Schwäbisch Hall-Tauberbischofsheim unter der Tel. 0721/8237066 beantwortet.

Familienkasse ändert Öffnungszeiten ab 2. Januar 2025

Die Familienkasse Baden-Württemberg Ost am Standort Tauberbischofsheim wird ab Januar 2025 neue Öffnungszeiten haben. Die neuen Öffnungszeiten im Überblick:

Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag geschlossen,

Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mit den neuen Öffnungszeiten wird dem geänderten Kundenverhalten Rechnung getragen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage unter www.familienkasse.de. Dort stehen Ihnen rund um die Uhr alle Dienstleistungen online über die eServices zur Verfügung.

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Grundwasser in Baden-Württemberg: Weniger Schadstoffe im Grundwasser, Herausforderungen bleiben

Die LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg hat heute ihren Jahresbericht zur Grundwasserqualität 2023 veröffentlicht. Sowohl Menge als auch Güte des Grundwassers im Land werden kontinuierlich überwacht. Nach Abschluss eines Kalenderjahres werden die erfassten Schadstoffe und Messwerte systematisch geprüft, umfangreich ausgewertet und schließlich in einem Bericht zusammengefasst. Der Fokus für den Bericht 2023 lag auf den Schadstoffen: Nitrat, Pflanzenschutzmittel, leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe und metallische Spurenstoffe.

Die Konzentration vieler Schadstoffe geht zurück, aber Nitrat stellt landesweit immer noch die größte Belastung für das Grundwasser dar. Das Konzentrationsniveau von Nitrat ist weiterhin an vielen Stellen deutlich zu hoch, fasst Dr. Ulrich Maurer, Präsident der LUBW, die zahlreichen Ergebnisse zusammen. Er betont: „Grundwasser hat ein langes Gedächtnis. Das zeigen uns beispielsweise die gemessenen Werte für Pflanzenschutzmittel, deren Einsatz seit Jahren verboten ist. Einmal eingetragene Schadstoffe brauchen oft Jahrzehnte, um im Grundwasser abgebaut zu werden. Das betrifft uns unmittelbar, werden doch 70 Prozent unseres Trinkwassers aus Grund- und Quellwasser gewonnen.“

Nitrat bleibt Hauptbelastung für das Grundwasser – Rückgang stagniert

Nitrat in Boden und Grundwasser ist im Wesentlichen auf den Einsatz von Düngemitteln in der Landwirtschaft zurückzuführen. Der Schwellenwert für Nitrat von 50 Milligramm pro Liter (mg/l) wird weiterhin an rund 8 Prozent der untersuchten Messstellen überschritten, der Warnwert von 37,5 mg/l an etwa 17 Prozent. Somit ist Nitrat weiterhin der Schadstoff, der am häufigsten gesetzlich festgelegte Schwellenwerte überschreitet. Seit Beginn der systematischen Messungen im Jahr 1994 ging die gemessene mittlere Konzentration im Grundwasser um rund 24 Prozent zurück. In den letzten fünf Jahren stagniert diese Entwicklung, und das Konzentrationsniveau bleibt nahezu unverändert.

Nicht mehr zugelassene Pflanzenschutzmittel immer noch im Grundwasser nachweisbar

Für den nun vorliegenden Bericht wurde geprüft, wie sich die Belastung des Grundwassers für sieben Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und deren relevante Abbauprodukte entwickelt hat. An einer von hundert Messstellen überschritt die Konzentration in den Jahren 2022 und 2023 den Schwellenwert von 0,1 Mikrogramm pro Liter. Alle gemessenen Wirkstoffe sind seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr zugelassen. Dies zeigt, wie lange Schadstoffe im Grundwasser verbleiben.

Zwei Drittel weniger leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe als in den 1990er Jahren

Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe sind Schadstoffe, die typischerweise auf ehemaligen Industrieflächen vorkommen. Die Belastungen durch diese Schadstoffe sind seit vielen Jahren rückläufig. Im Zeitraum 2022 – 2023 wurden sie an etwa einem Viertel der untersuchten Messstellen nachgewiesen. Der Schwellenwert von 10 Mikrogramm pro Liter für die Summe der Verbindungen aus Tri- und Tetrachlorethen wurde an rund 3 Prozent der untersuchten Messstellen überschritten. Mitte der 1990er Jahre lag dieser Anteil noch bei rund 8 Prozent und war somit fast dreimal so hoch.

Rückläufige Belastungen durch menschlich verursachte metallische Spurenstoffe

Metallische Spurenstoffe sind Metalle, die in sehr niedrigen Mengen im Wasser vorkommen, meist weniger als 0,1 Milligramm pro Liter. Sie lösen sich aus dem Gestein und sind ein natürlicher Bestandteil der Umwelt. Entsprechend werden sie im Zeitraum 2022 bis 2023 an nahezu allen untersuchten Messstellen nachgewiesen. Erhöhte Konzentrationen sind oft auf menschliche Aktivitäten wie Industrie oder Bergbau zurückzuführen. Bei diesen durch den Menschen verursachten Belastungen zeigt sich seit Jahren ein kontinuierlicher Rückgang. So lagen beispielsweise die gemessenen Werte von Arsen oder Blei im Jahr 1998 an 2,6 Prozent bzw. 0,7 Prozent der Messstellen über dem Schwellenwert von 10 Mikrogramm pro Liter. Im Zeitraum von 2022 bis 2023 waren es nur noch 1,5 bzw. 0,1 Prozent.

Handlungsbedarf für den Schutz des Grundwassers bleibt bestehen

Trotz größtenteils sinkender Schadstoffkonzentrationen – bis auf Nitrat – werden die gesetzlichen Schwellenwerte weiterhin nicht flächendeckend eingehalten. „Das Beispiel der Pflanzenschutzmittel verdeutlicht die Langzeitwirkung von einmal eingetragenen Schadstoffen im Grundwasser. Deshalb müssen bestehende Schutzmaßnahmen konsequent fortgeführt und gegebenenfalls optimiert werden. Aus Vorsorgegründen ist es wichtig, auch künftig regelmäßig diese Stoffe und möglicherweise neue Schadstoffe zu beobachten“, betont Maurer.

Seit Beginn der Messungen wurden von der LUBW über 200 Substanzen untersucht. Langzeitdaten zeigen, dass an immer weniger Messstellen Schwellenwerte für Schadstoffe der Grundwasserverordnung überschritten werden. Diese positive Entwicklung ist vor allem auf das Verbot kritischer Substanzen zurückzuführen.

2023: Mehr Regen, aber Grundwasser bleibt unterdurchschnittlich

Im Jahr 2023 fiel in Baden-Württemberg erstmals seit dem Jahr 2007 leicht überdurchschnittlich viel Regen. Dies erhöhte die Sickerwasserraten bis zum Jahresende und führte zu einer Zunahme der Grundwasserstände und Quellschüttungen. Dennoch blieben die Jahresmittelwerte der Grundwasserstände im langjährigen Vergleich unterdurchschnittlich.

Regionale Unterschiede prägten das Bild: Während im südlichen und nördlichen Oberrheingraben, in Oberschwaben und im Großraum Stuttgart teils niedrige Werte gemessen wurden, zeigten sich in der Ortenau hohe Grundwasserstände. Trotz der positiven Entwicklungen verzeichneten die meisten Messstellen einen moderat sinkenden 20-jährigen Trend. Eine deutliche Verbesserung der Grundwasserstände zeigte sich erst nach dem Winter 2023/2024.

Publikationsdienst der LUBW: Bericht „Grundwasser-Überwachungsprogramm 2023“

Die detaillierten Ergebnisse zu Schadstoffen und Grundwasservorräten und zahlreiche Grafiken finden sich im Bericht „Grundwasser-Überwachungsprogramm – Ergebnisse 2023“. Der Bericht kann beim Publikationsdienst der LUBW unter der Webadresse <https://pudi.lubw.de/> als PDF-Datei heruntergeladen werden. Zur Auswahl stehen hier eine **zweiseitige Kurzfassung** und ein ausführlicher **51-seitiger Fachbericht**.



Evangelische Kirchengemeinden Hüffenhardt und Kälbertshausen

Pfarrbüro

Pfarrer Fritjof Ziegler
 Tel. 06268/228, 0176/83583442, Fax 06268/6377
 E-Mail: hueffenhardt-kaelbertshausen@kbz.ekiba.de
 Web: www.Evang-Kirche-Hueffenhardt-Kaelbertshausen.de
 Hauptstraße 22, 74928 Hüffenhardt

Bürostunden

Donnerstag, 9.00 – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Termine und Nachrichten

Wochenspruch: Bereitete dem Herrn den Weg; denn siehe, der Herr kommt gewaltig. Jesaja 40,3.10

Kollekte: Die Kollekte ist für Brot für die Welt bestimmt.

Hüffenhardt

Donnerstag, 12.12.

18.30 Uhr Posaunenchorprobe nach Absprache

Sonntag, 15.12.

9.30 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus mit Pfarrer Ziegler

Mittwoch, 18.12.

10.30 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus

19.30 Uhr Kirchenchorprobe im Gemeindehaus

Donnerstag, 19.12.

18.30 Uhr Posaunenchorprobe nach Absprache

Kälbertshausen

Sonntag, 15.12.

10.45 Uhr Gottesdienst im Pfarrsaal mit Pfarrer Ziegler

Nachrichten

Telefonseelsorge

Tel. 0800/1110111 oder 0800/1110222, mobil 11612

Katholische Seelsorgeeinheit

Bad Rappenau und Obergimpfern



Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Bad Rappenau, St. Johannes Baptist Heinsheim, St. Georg Siegelsbach, Maria Königin Hüffenhardt, St. Cyriak Obergimpfern, St. Josef Untergimpfern,

St. Margaretha Grombach, St. Ägidius Kirchart

Pfarradministrator: Lukas Biermayer

Pfarrbüro: Bad Rappenau, Salinenstr. 13,

Tel. 07264/4332, Fax 07264/2449

E-Mail: pfarramt.badrappenau@kath-badrappenau.de

Internet: www.kath-badrappenau.de

Öffnungszeiten

Montag 10.00 Uhr – 12.00 Uhr

Mittwoch 8.00 Uhr – 10.00 Uhr

Donnerstag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Dienstag und Freitag geschlossen

Kath. Kur- und Klinikseelsorge

Monika Haas, Pastoralreferentin, zu erreichen im Pfarrbüro.

Donnerstag, 12.12.

Bad Rappenau 6.30 Uhr Gemeindezentrum – großer Saal: Morgenandacht im Advent

16.00 Uhr Gesprächsraum geöffnet bis 18.00 Uhr

Grombach 17.00 Uhr Weggottesdienst zur Erstkommunionvorbereitung

Obergimpfern 17.50 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Eucharistiefeier

Heinsheim 18.00 Uhr Rosenkranz

Freitag, 13.12.

Bad Rappenau 15.00 Uhr Stunde der göttlichen Barmherzigkeit

18.30 Uhr Eucharistiefeier im Kerzenlicht

Samstag, 14.12.

Untergimpfern 17.00 Uhr Josefsaal: Ökum. Senioren-Café: Adventsessen

Siegelsbach 17.00 Uhr Rosenkranz

Hüffenhardt 17.45 Uhr Beichtgelegenheit

18.30 Uhr Sonntagvorabendmesse, anschließend gemütliches Beisammensein im Advent

Untergimpfern 17.45 Uhr Beichtgelegenheit

18.30 Uhr Sonntagvorabendmesse

Sonntag, 15.12. – 3. Adventssonntag

Bad Rappenau 10.30 Uhr Eucharistiefeier

Heinsheim 9.00 Uhr Eucharistiefeier

Siegelsbach 9.00 Uhr Wort-Gottes-Feier

Grombach 9.00 Uhr Eucharistiefeier

Kirchart 10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier, anschließend Kaffeestopp

Obergimpfern 10.30 Uhr Eucharistiefeier

17.00 Uhr Bußgottesdienst im Advent, anschließend besteht die Möglichkeit zur Beichte

Hüffenhardt 18.00 Uhr Adventsandacht

BR-Zimmerhof 18.00 Uhr Ökum. Gottesdienst in der Mühlen-talhalle

Montag, 16.12.

Hüffenhardt 18.00 Uhr Rosenkranz

Dienstag, 17.12.

Bad Rappenau 14.30 Uhr Gemeindezentrum – großer Saal: Seniorentreff

18.45 Uhr Meditation/Kontemplation im Gemeindezentrum

19.00 Uhr Andacht mit Weitergabe des Friedenslichts im Schöpfungsgarten, bei Regen in der Kirche

Heinsheim 18.00 Uhr Rosenkranz

Siegelsbach 18.00 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Eucharistiefeier im Kerzenlicht

Mittwoch, 18.12.

Bad Rappenau 9.00 Uhr Eucharistiefeier, anschl. Betstunde um Priesterberufungen

Hüffenhardt 15.45 Uhr Kreisaltersheim: Eucharistiefeier

Untergimpfern 18.00 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Eucharistiefeier

Donnerstag, 19.12.

Bad Rappenau 6.30 Uhr Gemeindezentrum – großer Saal: Morgenandacht im Advent

16.00 Uhr Gesprächsraum geöffnet bis 18.00 Uhr

Heinsheim 18.00 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Eucharistiefeier im Kerzenlicht

Morgenandachten im Advent

„Vom Unerwarteten berührt“ ... Herzliche Einladung zu den Morgenandachten jeweils am Donnerstag, 12. und 19. Dezember um 6.30 Uhr im Gemeindezentrum Herz Jesu. Anschließend gibt es ein gemeinsames Frühstück.

Bußgottesdienste im Advent

Herzliche Einladung zum Bußgottesdienst am 15. Dezember um 17.00 Uhr in der St. Cyriak Kirche in Obergimpfern.

Adventskonzert des Chors „unterwegs“ des Sängerbunds Fürfeld e.V.

„Süßer die Glocken nie klingen“ ... Der Chor des Sängerbunds Fürfeld e.V. „unterwegs“ unter der Leitung von Dirigent Uli Dachtler lädt am Samstag, 14.12.2024 um 19.00 Uhr in die katholische Kirche St. Ägidius in Kirchartd ein. Einlass ist ab 18.30 Uhr, der Eintritt ist frei (Spenden sind willkommen). Der Chor freut sich auf viele Besucher, um mit ihnen vertraute Weihnachtslieder zu singen.

Oaseabend

Herzliche Einladung zum nächsten Oaseabend am 20.12.2024 um 19.00 Uhr, im Anschluss an die Eucharistiefeier um 18.30 Uhr in der Herz-Jesu-Kirche in Bad Rappenau.

Erste-Hilfe-Kurs am 1. Februar 2025

Das Hauptamtlichen-Team des Pfarramts organisiert am Samstag, 1. Februar 2025, mit dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) einen Erste-Hilfe-Kurs. Dieser findet im Gemeindezentrum Herz Jesu in Bad Rappenau von 8.00 bis 16.00 Uhr statt.

Eine Anmeldung ist bis zum **3. Januar 2025** bei Daniel Kühner, Tel. 07264/8902251, E-Mail: kuehner@kath-badrappenau.de, möglich.

Sternsinger-Aktion 2025 in den Gemeinden**Gemeinde Herz Jesu – Bad Rappenau, Babstadt, Treschklingen und Zimmerhof**

Das 1. Treffen für die Sternsinger findet am Samstag, 30.11.2024, um 10.00 Uhr im Gemeindezentrum Herz Jesu statt. Wer bei den Sternsängern mitmachen möchte, meldet sich bitte über die E-Mail-Adresse sternsinger@mail.kath-badrappenau.de oder persönlich bei Sarah Funk, Karolin Ketzler oder Familie Waschek an oder kommt einfach zum 1. Treffen.

Wir feiern den Gottesdienst mit den Sternsängern am 6. Januar 2025 um 10.30 Uhr in der Herz-Jesu-Kirche.

Die Sternsinger machen ihre Hausbesuche am 5. Januar 2025 (ab 13.00 Uhr)! Wir besuchen alle angemeldeten Haushalte auf unserer Liste. Anmeldungen aus den Vorjahren werden berücksichtigt. Neuanmeldungen bitte über die Anmeldekarten in der Herz-Jesu-Kirche oder per E-Mail.

Gemeinde St. Johannes B. – Heinsheim

Das 1. Treffen für die Sternsinger findet am Samstag, 28.12.2024, um 10.00 Uhr im Helmut-Ruprecht-Haus statt.

Wer bei den Sternsängern mitmachen möchte, meldet sich bitte bei Rita Baumgart, Tel. 07264/1277, E-Mail: baumgart.rita@mail.kath-badrappenau.de.

Wir feiern den Gottesdienst mit den Sternsängern am 5. Januar 2025 um 9.00 Uhr in unserer Pfarrkirche.

Die Sternsinger machen ihre Hausbesuche am 5. Januar 2025! Wir besuchen alle angemeldeten Haushalte auf unserer Liste. Anmeldungen aus den Vorjahren werden berücksichtigt. Neuanmeldungen über die Liste in der kath. und ev. Kirche oder direkt bei Rita Baumgart sind willkommen.

Sternsinger-Aktion 2025 in den Gemeinden**Gemeinde Maria Königin – Hüffenhardt und Kälbertshausen**

Wer bei den Sternsängern mitmachen möchte, meldet sich bitte bei Anja Hecktor, Tel. 06268/928686, E-Mail: a.hecktor@t-online.de. Ein Termin für das 1. Treffen wird noch bekannt gegeben.

Wir feiern den Gottesdienst mit den Sternsängern am 4. Januar 2025 um 18.30 Uhr in unserer Pfarrkirche.

Die Sternsinger machen ihre Hausbesuche am 2. Januar 2025 in Hüffenhardt und am 3. Januar 2024 in Kälbertshausen. Wir besuchen alle katholischen Gemeindemitglieder sowie zusätzlich die Personen, die sich in den Vorjahren angemeldet haben. Neuanmeldungen sind bei Anja Hecktor möglich.

Gemeinde St. Georg – Siegelsbach

Wer bei den Sternsängern mitmachen möchte, meldet sich bitte bei Herbert Remmele, Tel. 07264/807763,

E-Mail: herbert.remmele@gmx.de oder bei Gabriele Würz, Tel. 07264/4602, E-Mail: gabi.wuerz@gmx.de. Ein Termin für das 1. Treffen der Sternsinger wird noch bekannt gegeben.

Wir feiern den Gottesdienst mit den Sternsängern am 5. Januar 2025 um 9.00 Uhr in unserer Pfarrkirche.

Die Sternsinger machen ihre Hausbesuche am 6. Januar 2025. Wir besuchen alle angemeldeten Haushalte auf unserer Liste. Anmeldungen aus den Vorjahren werden berücksichtigt. Neuanmeldungen über die Liste in der kath. Kirche oder direkt bei Herbert Remmele oder Gabriele Würz sind willkommen!

Gemeinde St. Ägidius – Kirchartd mit Berwangen und Bockschaft

Das 1. Treffen der Sternsinger findet am Samstag, 7.12.2024, um 10.00 Uhr im kath. Gemeindehaus statt. Wer bei den Sternsängern mitmachen möchte, meldet sich bitte vorher bei Ulrike Zechmeister-Weber, Tel. 07266/3697,

E-Mail: zechmeister-weber@mail.kath-badrappenau.de.

Die Sternsinger machen ihre Hausbesuche am 3.1.2025! Wir besuchen alle angemeldeten Haushalte auf unserer Liste. Anmeldungen aus den Vorjahren werden berücksichtigt. Neuanmeldungen bitte über die Listen in den Kirchen oder direkt bei Ulrike Zechmeister-Weber oder Claudia Zuber, Tel. 07266/3126. Am 4. Januar 2025 geben wir den Segen „to go“ vor dem Rewe und Penny weiter.

Gemeinde St. Margaretha – Grombach

Das 1. Treffen der Sternsinger findet am Samstag, 21.12.2024, um 10.00 Uhr im kath. Pfarrhaus statt. Wer bei den Sternsängern mitmachen möchte, meldet sich bitte bei Laura Atzler, Tel. 07266/912565, E-Mail: lauraatzler1@gmail.com oder bei Henrike Besser, Tel. 07266/403685,

E-Mail: herikebesser@gmail.com.

Wir feiern den Gottesdienst (Wort-Gottes-Feier) mit den Sternsängern am 29.12.2024 um 10.30 Uhr in unserer Pfarrkirche.

Die Sternsinger machen ihre Hausbesuche am 6. Januar 2025 bei allen Haushalten!

Gemeinde St. Josef – Untergimpfern

Das 1. Treffen der Sternsinger findet am Samstag, 21.12.2024, um 14.00 Uhr im Josefsaal statt. Wer bei den Sternsängern mitmachen möchte, meldet sich bitte bei Claudia Münch-Vogt, Tel. 07268/1601, E-Mail: claudia.andreas.vogt@t-online.de.

Wir feiern den Gottesdienst mit den Sternsängern am 5. Januar 2025 um 10.30 Uhr in unserer Pfarrkirche.

Die Sternsinger machen ihre Hausbesuche am 6. Januar 2025 bei allen Haushalten.

Gemeinde St. Cyriak – Obergimpfern

Das 1. Treffen der Sternsinger findet am Samstag, 28.12.2024, um 10.30 Uhr im Pfarrzentrum statt. Wer bei den Sternsängern mitmachen möchte, meldet sich bitte vorher bei Birgit Böhm, Tel. 0176/32998410, E-Mail: b-boehm.ogi@web.de.

Wir feiern den Gottesdienst (Wort-Gottes-Feier) mit den Sternsängern am 5. Januar um 18.00 Uhr in unserer Pfarrkirche.

Die Sternsinger machen ihre Hausbesuche am 6. Januar 2025 bei allen Haushalten.

Friedenslicht aus Betlehem 2024

„Vielfalt leben, Zukunft gestalten“

**Weitergabe des Friedenslichts aus Betlehem**

Dienstag, 17.12.2024, 19 Uhr,
im Schöpfungsgarten, Gemeindezentrum Herz Jesu,
Bad Rappenau

Bei widrigem Wetter findet die Andacht in der Herz Jesu Kirche statt.
Bitte bringen Sie für den Transport des Friedenslichts eine kleine Laterne mit.



Vorabinformation Wort-Gottes-Feier in Heinsheim

Am 24.12.2024 findet in der St. Johann B. Kirche in Heinsheim um 17.00 Uhr eine Wort-Gottes-Feier statt. Da der Gottesdienst nicht im Pfarrbrief erwähnt ist, hier eine Vorabinformation.

Dank- und Gedenkgottesdienst für Pfarrer Hermann Bläsi zum 100. Geburtstag

Herzliche Einladung am Freitag, 14.2.2025 um 18.30 Uhr in die Herz Jesu Kirche in Bad Rappenau, anlässlich zum 100. Geburtstag von Pfarrer Hermann Bläsi. Anschließend Begegnungstreffen im Gemeindezentrum.

Ökumene

Herzliche Einladung zu unserem ökumenischen Gottesdienst am 15.12.2024 um 18.00 Uhr in der Mühllentalhalle in Zimmerhof.

Seniorenachmittag

Herzliche Einladung an alle Interessierten zum Thema „eine Reise durch den Advent“ am Dienstag, 17. Dezember 2024 von 14.30 bis 16.30 Uhr im Gemeindezentrum Herz Jesu in Bad Rappenau. Wenn Sie einen Fahrdienst benötigen, melden Sie sich bitte im kath. Pfarramt. Auf Ihr Kommen freut sich Ihr Team für die Seniorenachmittage.

Kur- und Klinikseelsorge

Parkweihnacht

Gerne begrüßen wir Sie auch zu einer musikalischen und besinnlichen Einstimmung auf Weihnachten. Mit dem Posaenchor der evangelischen Kirchengemeinde und den Bärenkindern der Kindertagesstätte St. Raphael. Anschließend gemütlicher Ausklang bei Glühwein, alkoholfreiem Punsch und Gebäck am Donnerstag, 12. Dezember, 16.00 Uhr im Salinenpark, beim Monopteros, oben an der Salinenstraße.

Sie sind herzlich eingeladen

Egal, ob Sie zurzeit in einer der Kliniken sind, hier ein paar Urlaubstage verbringen oder zu unseren Gemeinden gehören. Unsere Veranstaltungen sind offen für alle Interessierten. Gerne nehmen wir uns Zeit für ein Gespräch mit Ihnen. Wir unterliegen der Schweigepflicht.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und Gottes Segen.

Monika Haas und Jürgen Steinbach

(Sie finden die Angebote der Kurseelsorge auch unter www.seelenbad-rappenau.de)

Jehovas Zeugen

Im Löhle 5, 74206 Bad Wimpfen

www.jw.org

Jeder ist willkommen. Eintritt frei. Keine Geldsammlungen. Die Zusammenkünfte finden im Gemeindesaal unter der genannten Adresse statt. Eine Teilnahme per Videokonferenz ist ebenfalls möglich.

Kontakt Gemeinde Bad Wimpfen, Tel. 0157/34926996

Kontakt Gemeinde Neckarsulm, Tel. 07136/9627985

Mittwoch und Donnerstag

19.00 Uhr Unser Leben und Dienst als Christ u. a. Wertvolles für uns aus dem Bibelbuch „Psalm“ (Kapitel 119, Verse 1 bis 56) einschließlich Kurzvortrag „Wie kann ein junger Mensch seinen Weg rein erhalten?“

Samstag

18.00 Uhr Bibel und Praxis
Vortrag „Was bewirkt die Wahrheit in unserem Leben?“ und Wachturm-Bibelstudium

Sonntag

10.00 Uhr Bibel und Praxis
Vortrag „Das Vorrecht schätzen, zu Gottes Königreich zu gehören“ und Wachturm-Bibelstudium



Mehr von
Deinem Verein auf
NUSSBAUM.de



Bürgerinitiative

„Pro Lebensraum Großer Wald“ e.V.



Einladung zum BI-Stammtisch

Wir laden alle Mitglieder zu unserem Weihnachtsstammtisch am **Donnerstag, 12.12.2024 um 19.30 Uhr** nach Siegelbach, Bahnhofstraße 19 in das **Gasthaus „Zur Eisenbahn“** ein.

Wir freuen uns über euer zahlreiches Kommen und eine unverbindliche Rückmeldung (**BI-PLGW@gmx.de**) zur Platzplanung. Armin Hagendorn, 1. Vorsitzender

Gesangverein Edelweiß



Kälbertshausen

7. Kälbertshäuser Dorfweihnachten

Liebe Einwohner/innen und Gäste aus nah und fern, zusammen mit Ihnen möchten wir **am Samstag, 14.12.2024** unsere besinnliche Dorfweihnacht feiern. Die idyllische Kulisse unseres Dorfplatzes mit seinem Backhaus bietet uns hierzu bereits im siebten Jahr die besten Voraussetzungen.

Wir beginnen **ab 15.00 Uhr** und bieten Ihnen leckere **Kuchen, Torten und Kaffee** im warmen Bürgersaal. Wer möchte, darf aber auch direkt mit Glühwein/Punsch, Waffeln, Brat- und Currywürsten starten. Daneben bieten wir auch unsere über die Dorfgrenzen hinaus beliebten handgemachten **„Kälbertshäuser Seelen“**, frisch und warm direkt vom Holzfeuer aus dem Backhaus, an. Auch wer früher neben einem großen Mosbacher Schuhhaus als Kind **„Frites“** bekam, darf sich durch uns auch in diesem Jahr wieder kulinarisch an Kindheitstage erinnern. Die Dorfweihnachten bereichern erneut viele örtliche Standbetreiber mit ihren Produkten.

Zum Einbruch der Dunkelheit **singen wir unter dem Weihnachtsbaum** zur Einstimmung Weihnachtslieder für Sie.

Auch hat sich wieder der **Nikolaus** für unsere Kleinen gegen 18.00 Uhr angekündigt.

Kommen Sie nach Kälbertshausen und feiern Sie gemeinsam mit uns in der Dorfmitte.

Wir freuen uns auf Sie – bis dahin.

Manuel Bödi, 1. Vorsitzender

KKS Hüffenhardt e.V.



Einladung zur Jahreshauptversammlung 2025

Der KKS Hüffenhardt lädt hiermit alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung 2025 am Freitag, 24.1.2025 um 19.00 Uhr im Schützenhaus ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung OSM
2. Totenehrung
3. Bericht OSM
4. Bericht des Schriftführers
5. Berichte:
 - a) Bogenreferent
 - b) Damenleiterin
 - c) Sportleiter
 - d) Jugendleiterin
 - e) Referent Sommerbiathlon
 - f) Pressewart
6. Kassenbericht
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Aussprache
9. Grußwort Bürgermeister oder Vertreter
10. Entlastung des Kassiers
11. Entlastung der Vorstandschaft
12. Verwendung des Vereinsvermögens
13. Information zu den LG-Anlagen

14. Erhöhung der Mitgliedsbeiträge
15. Anträge
16. Verschiedenes

Anträge zur JHV sind bis spätestens 17.1.2025 an die Vereinsanschrift zu senden oder per Mail an osm@kks-hueffenhardt.de.

Hinweis an alle aktiven Schützen

Die Jahrespauschale für das Schießgeld wird bei der JHV vom Kassier eingezogen.

Zu 4.: Protokolle der letzten JHV liegen aus.

Zu 12.: Ab einem gewissen Betrag ist ein Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens erforderlich (Nachweis für Finanzamt).

Zu 14.: Die derzeitigen Beiträge decken nicht annähernd die Ausgaben des Vereins für Abgaben an Verbände, Versicherungen, Startgelder etc. Die Vorstandschaft schlägt daher eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrags auf 50 € Erwachsene, 25 € Jugendliche, 75 € für Ehepaare und 110 € für Familien pro Jahr vor. Weitere Infos bei der Sitzung.

Weihnachtsgrüße

Der KKS Hüffenhardt wünscht allen Mitgliedern und ihren Angehörigen frohe Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

MGV Sängerbund 1845 e.V. Hüffenhardt



Verabschiedung

Am Montag, 3.12.2024 hatte der MGV seinen früheren Chorleiter Gerd Wuscher zu einer kleinen Abschiedsfeier eingeladen. Leider war eine Veranstaltung im größeren Rahmen wie ein Abschiedskonzert in der Kürze der Zeit nicht möglich. Gerd Wuscher hat die Zusammenarbeit nach 22 Jahren erfolgreicher Dirigententätigkeit aus beruflichen und gesundheitlichen Gründen leider beendet. 1. Vorstand Heiko Hagner gab einen Rückblick auf die vergangenen 22 Jahre.

2002 kam Gerd mit 33 Jahren als Nachfolger für Lienhard Kohler, seinen langjährigen Vorgänger. Neuer Chorleiter mit neuen Zielen und neuer Herangehensweise, einsingen, Stimmbildung und etwas anderer Interpretation des Liedguts, vornehmliches Pianosingen.

In Erinnerung gebliebene Ereignisse waren: Singen im 1.000-Mann-Festzelt in Fahrenbach in 2003 mit höchstem Geräuschpegel. Gerd Wuscher hat nach der Tonangabe so lange gewartet, bis es im Zelt fast ruhig war und die sehr im Piano vorgetragenen Lieder trugen das Übrige dazu bei, dass es im Zelt so ruhig wurde, dass man das Zischen der Pommes in der heißen Fritteuse hören konnte. Beeindruckend.

Am 20.5.2006 waren wir beim Dulgon-Chorwettbewerb in Siegsbach am Start, Gerd erhielt den Dirigentenpreis in Silber und auch der Chor erhielt das Silberdiplom.

Das Prädikatsingen in Schwarzach am 15.6.2006 schlossen wir ebenfalls mit dem Diplom in Silber ab.

Den größten gemeinsamen Erfolg erzielten wir am 8.10.2011 in Donaueschingen beim badischen Chorwettbewerb. Mit den 4 vorgegebenen, nicht einfachen Liedern konnten wir uns den Titel Leistungschor ersingen. Der Titel wird für 6 Jahre vergeben. An diesem Tag wäre auch eine noch höhere Qualifizierung möglich gewesen.

Die letzte Auszeichnung erhielten wir am 21.5.2017 beim Chorntag des Chorverbands Elsenzgau in Gemmingen, bei dem wir wieder mit dem Silberpreis abschlossen. Diese Erfolge waren nur durch intensives Üben und Feilen, manchmal schon fast bis zur Schmerzgrenze, möglich.

Des Weiteren dirigierte Gerd Wuscher auch den 2006 gegründeten jungen Chor Vokalibitum ebenfalls sehr erfolgreich. Leider ließ der Singstundenbesuch dann zu wünschen übrig, die Arbeitsgrundlage für den Chorleiter entsprach nicht mehr seinen Vorstellungen und der Chor ist seit 2019 leider nicht mehr aktiv. Schade, schade.

2020 war geprägt von Corona und den extremen Einschränkungen für die Vereine. Die Proben erwiesen sich in der Durchführung als sehr schwierig.

Leider sind in den vergangenen Jahren einige aktive Sänger verstorben oder können aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr singen. Momentan besteht der MGV aus nur noch 17 aktiven (von ehemals 45) Sängern.

Eine Neuwahl der Vorstandschaft wurde notwendig, nachdem der langjährige 1. Vorsitzende Ludwig Sauer seine schon länger angekündigte Beendigung des Amtes jetzt doch wahr machte.

Auch Gerd Wuscher ließ die 22 Jahre gemeinsamer Vereinsarbeit aus seiner Sicht Revue passieren: zu Beginn hat er nicht geglaubt, dass es eine so lange Zusammenarbeit geben würde, seine vorherige Tätigkeit endete nach 9 Jahren. Da die Hüffenhardter Sänger jederzeit konzentriert und mit Freude bei der Sache waren, hat es ihm über den gesamten Zeitraum viel Freude bereitet und das gemeinsam Erreichte kann sich sehen lassen. Leider kann er aus beruflichen und gesundheitlichen Gründen die Tätigkeit nicht mehr seinen Ansprüchen entsprechend ausüben. Gerd Wuscher bedankt sich bei den Vorständen Heiko Hagner und vor allem bei Ludwig Sauer, in dessen Amtszeit auch die Anschaffung eines neuen Klaviers fiel. Er hatte immer die volle Unterstützung durch den Vorstand und es wurde immer gemeinsam nach Lösungen gesucht, die auch gefunden wurden. Sein Fazit: der MGV Hüffenhardt ist ein toller Verein, der konzentriert und (meistens) mit den Chorleiterentscheidungen einverstanden ist. Der Nachfolgerin wünscht er eine ebenso erfolgreiche Zusammenarbeit.

Die Vorstandschaft und alle Sänger bedankten sich für die sehr gute und oft sehr intensive Zusammenarbeit mit Gerd Wuscher und überreichten einen Geschenkkorb mit „Trockenen Roten“ und kleinen Leckereien.

Chorleiterwechsel

Immer wenn etwas zu Ende geht, fängt auch wieder etwas Neues an und das sieht so aus:

Sehr jung, weiblich und sehr, sehr musikalisch, unsere neue Chorleiterin Elisa Zimmermann aus Weiler. Einige werden sie schon gesehen haben. Unser erster gemeinsamer Auftritt war beim Jubiläum des KKS Hüffenhardt zum 100-jährigen Vereinsbestehen am 21.9.2024, nur 3 Wochen nach der ersten gemeinsamen Chorprobe. Es folgten die Auftritte am Volkstrauertag am 17.11.2024, auf dem Weihnachtsmarkt am 30.11.2024 und der VDK-Weihnachtsfeier am 01.12.2024.

Ein Novum in der 179-jährigen Vereinsgeschichte des MGV-Sängerbundes: Eine Frau hat die Chorleitung übernommen und es treffen mindestens drei Generationen aufeinander. Einige Sänger könnten vom Alter her der Vater sein, der Großteil sogar der Großvater. Es wird eine spannende Geschichte werden sowohl für Elisa als auch für die Sänger, da bekanntlich jede(r) Chorleiter/-in eigene Vorstellungen bezüglich des Einsingens, dem Warmmachen sowie der Auswahl und Interpretation des Liedgutes hat. Allein die Tonabnahme, die jahrelang von einer Männerstimme vorgegeben wurde, erfordert von den Sängern Konzentration und muss geübt werden. Nichtsdestotrotz sind wir guter Dinge und freuen uns auf die gemeinsame und hoffentlich langfristige Zusammenarbeit. Was jetzt nur noch fehlt, sind die jungen Wilden, die Nachwuchssänger, also bleibt nicht länger hinter dem Ofen sitzen, sondern kommt.

Wann: Montags, 19.00 Uhr

Wo: Proberaum MZH

Bitte helft uns, dass der älteste Verein im Ort zukünftig auch auf diesem Niveau singfähig bleibt.



v. l. n. r.: Gerd Wuscher, Heiko Hagner, Ludwig Sauer, Gerhard Hagner, Elisa Zimmermann

Weihnachtsgrüße

Der MGV Sängerbund 1845 Hüffenhardt e.V. wünscht allen aktiven und passiven Mitgliedern sowie allen Einwohnern in Hüffenhardt und Kälbertshausen eine besinnliche Adventszeit, schöne Weihnachtsfeiertage und einen guten Start ins Jahr 2025 mit hoffentlich mehr friedlichem Miteinander auf dieser Erde.



Sportverein Kälbertshausen

Adventskaffee

Der Sportverein Kälbertshausen bedankt sich bei allen Gästen, die in der vorweihnachtlichen Zeit einen gemütlichen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen im Bürgerhaus verbracht haben. Unser Dank geht auch an die vielen Kuchenspender und allen, die den Verein mit ihrer Mithilfe so tatkräftig unterstützt haben.



Foto: Martina Reinhold

Weihnachtsgrüße



Foto: Martin Erlewein Martin Erlewein, 1. Vorstand

Der Sportverein Kälbertshausen wünscht allen Mitgliedern und der ganzen Bevölkerung ein friedliches Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2024.

Wir hoffen, dass alle Wünsche in Erfüllung gehen und bleibt gesund.

Odenwaldklub Ortsgruppe Haßmersheim



Jahresabschlusswanderung am Sonntag, 15.12.2024

Hallo liebe Wanderfreundinnen und Wanderfreunde, zum Abschluss des Wanderjahres „2024“ treffen wir uns um 14.30 Uhr am Rathaus zu einer kurzen Rundwanderung auf der Gemarkung Haßmersheim. Nach der Wanderung, so gegen 15.30 Uhr, möchten wir gemeinsam das Weihnachtskonzert des Cantabile und des Männergesangvereins in der evangelischen Kirche in Haßmersheim besuchen. Hierzu sind alle Wanderfreunde, auch Nichtmitglieder, recht herzlich eingeladen.

Die Vorstandschaft des Odenwaldklubs Ortsgruppe Haßmersheim bedankt sich bei allen Mitgliedern für ihre aktive Mitarbeit sowie für die Treue zum Verein und wünscht allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern ein besinnliches Weihnachtsfest und ein paar Tage mit viel Zeit für Gemütlichkeit sowie fürs neue Jahr, Glück und Gesundheit.



REGIONAL DENKEN - REGIONAL HANDELN



Anzeige



Soziale Dienste

ALPENLAND Haus der Betreuung und Pflege Bad Rappenau



Fronackerstraße 43
74906 Bad Rappenau

☎ 07264.8930

✉ Bad-rappenau@betreuung-und-pflege.de

Unser Angebot

• Vollzeit-/Kurzzeit-/Verhinderungspflege

• Eingliederungshilfe gem. SGB XII

Näheres unter www.betreuung-und-pflege.de

- In guten Händen -

Betriebsruhe des Verlages



Über den Jahreswechsel haben wir vom **23.12.2024** bis einschließlich **03.01.2025** Betriebsferien. In den Kalenderwochen 52/2024 und 1/2025 wird daher keine Ausgabe erscheinen.

Die erste Ausgabe für das neue Jahr erscheint ab Kalenderwoche 2/2025. **Achtung:** Es ist eine Feiertagswoche.

gemeinsamhelfen.de

Spendenmeisterschaft

Aktionszeitraum:
5.12. bis 15.12.2024

Mit dieser Spendenmeisterschaft zum **Internationalen Tag des Ehrenamts** setzt die Nussbaum Stiftung ein deutliches Zeichen für ihr nachhaltiges Ziel: „Gemeinsam Heimat stärken“. Klaus Nussbaum füllt den Spendentopf für die Meisterschaft mit 20.000 €.

Spenden Sie jetzt für Ihr Herzensprojekt!

Je mehr Spenden das Projekt im Aktionszeitraum erhält, desto höher wird der prozentuale Anteil aus dem Spendentopf der Nussbaum Stiftung.

Wir garantieren:
Spenden kommen zu 100 % an, ohne Abzug.

Für jede Spende erhalten Sie eine Spendenbescheinigung im Januar/Februar 2025.



gemeinsamhelfen.de

Spendenmeisterschaft

Aktionszeitraum:
5.12. bis 15.12.2024

Mit dieser Spendenmeisterschaft zum **Internationalen Tag des Ehrenamts** setzt die Nussbaum Stiftung ein deutliches Zeichen für ihr nachhaltiges Ziel: „Gemeinsam Heimat stärken“. Klaus Nussbaum füllt den Spendentopf für die Meisterschaft mit 20.000 €.

Spenden Sie jetzt für Ihr Herzensprojekt!

Je mehr Spenden das Projekt im Aktionszeitraum erhält, desto höher wird der prozentuale Anteil aus dem Spendentopf der Nussbaum Stiftung.

Wir garantieren:
Spenden kommen zu 100 % an, ohne Abzug.

Für jede Spende erhalten Sie eine Spendenbescheinigung im Januar/Februar 2025.



NUSSBAUM Club

LUST AUF ETWAS SÜSSES UND LECKERES?

Öffne am 3. Advent dein Türchen und gewinne mit etwas Glück ...



Liebeseller
Herbert & Hermann von Liebeseller

1 X 35-€-GUTSCHEIN
VON FRISCHMANN-MARZIPAN



JETZT MITMACHEN UND GEWINNEN

<https://nussbaumclub.net/advent-marzipan/>

Sonnenlicht im Glas

Nachhaltigkeit trifft auf stilvolles Design




10% RABATT 
für Abonnenten von Nussbaum Medien

Jetzt entdecken!
nussbaumwelt.net/sonnenglas

kauf in BW

Information für unsere Anzeigenkunden

Anzeigenplanung leicht gemacht ...

Wenden Sie sich an Ihren bekannten Ansprechpartner oder erreichen Sie uns unter:

Telefon 07033 525-0

kundenservice@nussbaum-medien.de

www.nussbaum-medien.de/mediadaten

 **NUSSBAUM**

www.nussbaum-medien.de

i

Das Amtsblatt ist kein Organ der Meinungspressen. Deshalb können Anzeigen von Parteien, die ihrer Natur nach einen Beitrag zur Meinungsbildung darstellen, im Amtsblatt grundsätzlich nicht veröffentlicht werden. Hinweise auf Veranstaltungen, soweit diese nicht selbst einen meinungsbildenden Inhalt haben, können jedoch veröffentlicht werden.

Für Wochenzeitungen und für Beilagen verfährt der Verlag in gleicher Weise. Eine besondere Regelung gilt für Wahlanzeigen, das heißt für Anzeigen von Parteien und Kandidaten aus Anlass einer Wahl (keine Sympathieanzeigen Dritter). Lässt die Kommune

Wahlwerbung im Amtsblatt zu, kann eine Veröffentlichung erfolgen. Die Werbung muss sich auf die Darstellung der eigenen Ziele beschränken. Sie darf keine Angriffe auf Dritte enthalten. In jedem Fall gibt die Werbung ausschließlich die Meinung der jeweils werbenden Partei oder Person wieder, nicht die des Verlages.

Der Verlag muss bei der Veröffentlichung den Grundsatz der Chancengleichheit beachten.

 **NUSSBAUM**

Weihnachten bei dir vor Ort

Weihnachtsmärkte, Events und festliche Tipps direkt aus deiner Region. Mit **NUSSBAUM.de** alles Wichtige, alles nah!



**JETZT ALLES RUND UM
WEIHNACHTEN
ENTDECKEN**

nussbaumwelt.net/weihnachten-nussbaum-de

Wir haben Betriebsferien



Liebe Leserinnen und Leser,

über den Jahreswechsel haben wir vom **23.12.2024** bis einschließlich **03.01.2025** Betriebsferien. In den Kalenderwochen **52/2024** und **1/2025** wird daher keine Ausgabe erscheinen.

Die erste Ausgabe für das neue Jahr erscheint ab Kalenderwoche **2/2025**.

Achtung: Aufgrund des Feiertags kann es zur Verschiebung des Erscheinungstages kommen.



Die schönsten Seiten
Baden-Württembergs.
Ein Newsletter.
Einmal die Woche.

Heimat
entdecken



Jetzt abonnieren!

DER TRAUM VOM FLIEGEN

Baden-Württemberg von oben erleben

lokalmatador

<https://lokalmatador.net/bw-von-oben>



NUSSBAUM **Club**

FREU DICH SCHON JETZT AUF DAS EXKLUSIVE HEILIG- ABEND-GEWINNSPIEL!

Wir verlosen mit freundlicher Unterstützung von Stage Entertainment:

2 X 2 TICKETS FÜR DAS MUSICAL „DISNEY DIE EISKÖNIGIN“

am Dienstag, den 25. Februar 2025, um 18:30 Uhr
im Stage Apollo Theater Stuttgart

„Die Eiskönigin“ von Disney begeistert mit Humor, Liedern und beeindruckender Inszenierung. Die Geschichte handelt von der Prinzessin Elsa mit eisigen Kräften und ihrer Schwester Anna aus Arendelle. Elsa verbannt sich selbst, um andere vor ihrer unkontrollierbaren Magie zu schützen, doch damit stürzt sie das Königreich in einen ewigen Winter. Durch Annas Mut und mit Hilfe ihrer Freunde lernt Elsa, ihre Kräfte zu akzeptieren.



Disney
DIE EISKÖNIGIN
DAS MUSICAL

Jetzt mitmachen
und gewinnen

<https://nussbaumclub.net/advent-eiskoegin/>



RuheForst® Jagsthausen
Waldbestattung

Treffpunkt: „Rotes Schloss“ Jagsthausen

Öffentliche Führung

**am 21.12.2024
um 15 Uhr**

**in einem der schönsten Waldfriedhöfe
der Region**

Anschließend laden wir Sie zu Kaffee & Kuchen ein.

Anmeldung unter 07943 9421488

RuheForst® Jagsthausen Telefon: 07943 / 942 1488
Schloßstraße 17 Telefax: 07943 / 942 1499
74249 Jagsthausen www.ruheforst-jagsthausen.de

unter allen wipfeln ist ruh`.



**Seit 1980 Verkauf,
Vermietung, Verrentung und
Finanzierung mit Vollservice.**

**Wir sind nicht überall, aber
dort, wo Sie uns brauchen.**

Mehr als ein Makler.

Kurfalzstraße 74
74889 Sinsheim
Telefon 07261 7299696
www.garant-immo.de

GARANT
IMMOBILIEN

AUTO

ANKAUF

ANKAUF GEPFLEGETER FAHRZEUGE!
Gerne auch Wohn-/Reisemobile
CABRIOLETS · SPORTWAGEN · SUVs
Old-/Youngtimer & PKWs aller Art!

0711 - 3424 7363
info@auto-schwab-fellbach.de

DIES ORIGINAL
Seit über 25 Jahren
schwäbisch
RICHTIG GUT

UNTERRICHT

Nachhilfe

Klasse 4 bis zum Abi
Mathe, Deutsch, Englisch,
sehr preiswert (gewerblich)

☎ 01579 2470304

IMMOBILIEN

IMMOBILIENKOMPETENZ SEIT ÜBER 25 JAHREN

WIR SUCHEN DRINGEND WOHNUNGEN UND HÄUSER!

Verkaufen Sie mit uns erfolgreich Ihre Immobilie! Wir sind die erfahrenen Immobilienmakler in der Region und mit Büros in den Landkreisen Rems-Murr, Ludwigsburg, Böblingen, Heilbronn, Hohenlohe, Neckar-Odenwald und in Stuttgart sind wir auch in Ihrer Nähe!



Mein Name ist Alexander Wöhrle und ich kümmere mich um Ihre Immobilie als wäre sie meine eigene. Sie möchten Ihre Immobilie verkaufen? Dann rufen Sie mich für einen unverbindlichen Termin an.

GUTSCHEIN

Sie möchten den Wert Ihrer Immobilie wissen? Mit diesem Gutschein erhalten Sie eine kostenlose, marktorientierte Wertermittlung.



Neckartal Immobilien GmbH
Spreuergasse 30 · 70372 Stuttgart · Tel. 0711 888 26 27
Mehr Infos über uns unter www.neckartal.immo

VERANSTALTUNGEN



ASB Haus für Pflege und Gesundheit

Wir sind für Sie da

- Kurzzeitpflege und Dauerpflege
- Professionelle Pflege und Betreuung
- Familiäre Atmosphäre
- Vielseitige Freizeitbeschäftigungen

ASB Seniorenzentrum
Kapplersgärten 2
74924 Neckarbischofsheim
Rebecca Macak · Tel. 07263/60 49 180
r.macak@asb-heilbronn.de
www.asb-heilbronn.de



Arbeiter-Samariter-Bund
Baden-Württemberg e.V.
Region Heilbronn-Franken

HAUS & ENERGIE

<https://lokalmatador.net/haus-energie/>

Foto: Santje09/iStock / Getty Images Plus

Infrarotheizung: Eine innovative Heizungsalternative

Infrarotheizungen arbeiten mit Strahlungswärme, die ein wohltuendes Raumklima erzeugt. Vor allem im Verbund mit Solarenergie arbeitet eine Infrarotflächenheizung effizient und unabhängig von fossilen Brennstoffen.

Das Thema Heizen und Heizkosten bewegt Mieter und Eigentümer. Neben den fossilen Brennstoffen gibt es jedoch alternative Lösungen. Dazu gehören Infrarot-Flächenheizungen, die mit Strom betrieben werden. In Kombination mit einer Solaranlage lassen sich umweltschonende Heizsysteme realisieren, denn Infrarotheizungen wandeln elektrischen Strom in Wärmestrahlung um.

Wie funktioniert das?

Infrarotstrahlung ist ein Teil des elektromagnetischen Wellenbereichs. Im Gegensatz zu konventionellen Heizungen erwärmt eine Infrarotheizung nicht die Raumluft, sondern die Wände und feste Körper im Raum. Diese Strahlungswärme wird von den Bewohnern als

angenehm empfunden und auch Allergiker profitieren davon, dass es nicht zu Luftverwirbelungen kommt und die Staubbelastung in der Luft wesentlich geringer ist. Die Infrarotstrahlung erwärmt Wände, Decken und Böden gleichmäßig. Diese speichern die Wärme und geben sie in den Wohnraum ab. Positiver Nebeneffekt: Die Wände bleiben trocken, das macht Schimmel das Leben schwer.

Wandpaneele oder Gewebe

Infrarotheizungen gibt es als sichtbare Flächenheizung an der Wand, die in unterschiedlichen Dessins dekorative Raumakzente setzt, oder verborgen in Boden und Wand als Heizfolien und innovatives Hightech-Heizgewebe. Durch eine spezielle Carbon-Beschichtung

wird das Gittergewebe elektrisch leitfähig. Das Heizgewebe mit elektrischen Leitungen und einer Steuereinheit wird vom Maler oder Trockenbauer an Wand oder Decke verlegt und dann verputzt. Den Anschluss übernimmt ein Elektriker.

„Wird mit Infrarotstrahlung geheizt, stellt sich die Wohlfühltemperatur im Raum deutlich schneller ein. Heizsysteme auf Basis von Infrarot schaffen rasch ein gutes Raumklima ohne kühle Zonen oder Zugluft“, weiß Heizsystem-Experte Ralf Barthmann. Ein weiteres Plus: die Energieeffizienz. „Mit einer Infrarot-Flächenheizung können Wohnräume bei gleichem Wärmeempfinden circa 2 °C kühler gehalten werden. Das entspricht einer Energie-

ersparnis von etwa 12 Prozent.“ erklärt Barthmann. Die Anschaffungskosten sind zudem deutlich günstiger als bei einer herkömmlichen Heizung. Die Heizpaneele sind portabel und vergleichsweise schnell an der Wand montiert-genaue dort, wo man sie haben will.

Eigenstrom nutzen

Zur Senkung der Stromkosten kann eine Photovoltaik-Anlage die Lösung sein, mit der Strom selbst erzeugt wird. Die PV-Anlage sollte ausreichend groß sein und einen Stromspeicher haben, um den Bedarf der Heizung bis in die Übergangszeit hinein decken zu können. Als flexible Ergänzung sind Infrarotheizungen ein geeigneter Partner im Heizsystem. (txn/energie-fachberater.de/red)



**ZIMMEREI
ALEX**

**Holzbau
Bedachungen
Ökologisch Bauen
Energetisch Sanieren**

Zimmererei Alexander Schröter
Holzbau & Bedachungen GmbH

Am Kirschenrain 9 | Kälbertshausen
☎ 06268 / 928 09 74
www.zimmererei-alex.de



Tipps zur Anschaffung, ein Video und eine Übersicht zu „Pro und Contra Infrarotheizung“ finden Sie unter diesem QR-Code oder auch hier:



<https://lokalmatador.net/infrarotheizung/>

Nussbaum Stiftung
Neujahrskonzert
 mit der Philharmonie Baden-Baden

Bad Rappenau
AUSVERKAUFT



**5€ RABATT
 FÜR ST. LEON-ROT**

Abonnenten von Nussbaum
 Medien erleben
 Baden-Württemberg
 noch günstiger!

Erleben Sie das Neujahrskonzert mit der Baden-Badener Philharmonie!

Starten Sie das Jahr mit einem mitreißenden Konzert voller klanglicher Brillanz und musikalischer Leidenschaft. Die renommierten Musikerinnen und Musiker der Baden-Badener Philharmonie verzaubern das Publikum mit meisterhaften Interpretationen klassischer Werke von der Wiener Klassik bis zur Romantik. Das Konzert 2025 widmet sich den Werken aus 200 Jahren Johann Strauss.

Lassen Sie sich von der einzigartigen Klangvielfalt und Präzision dieses Orchesters in emotionale Welten entführen – ein unvergessliches Erlebnis, das das neue Jahr festlich begrüßt!

**Es gibt aber noch Tickets für das
 Neujahrskonzert in St. Leon-Rot!**

Samstag • 4. Januar 2025

Einlass 17.30 Uhr • Beginn 18.00 Uhr • Harres St. Leon-Rot

Vorverkauf: Tel. 06227 873-244*

* Von 09:00-13:00 Uhr erreichbar

<https://pretix.eu/nussbaum/njk2025SLR/>

Kategorie A: 44 €

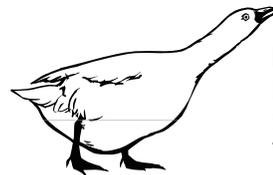
Kategorie B: 39 €

Kategorie C: 34 €



GESCHÄFTSANZEIGEN

Zu Weihnachten verkaufen wir
**schlachtfrische
 Enten sowie Gutes
 von der Pute**
 aus Freilandhaltung



Familie Schulz
 Bad Rappenau - Obergimpfern
 Schlosstr. 15
 Telefon 07268 / 257029

GLEITSICHTWOCHEN

Alle Brillengläser
 inklusive Super-
 entspiegelung
 und Hart-
 schutzschicht

**PREMIUM
 INDIVIDUAL**

größte nutzbare
 Sehbereiche

UVP
1.499,- €
 Sonderpreis
999,- €

PREMIUM

sehr große nutzbare
 Sehbereiche

UVP
1.299,- €
 Sonderpreis
749,- €

KOMFORT

optimierte Sicht in alle
 Blickrichtungen

UVP
798,- €
 Sonderpreis
399,- €

STANDARD

preiswerter Einstieg
 in die Freiform-Technologie

UVP
398,- €
 Sonderpreis
199,- €



Gültig bis 31.01.2025

Carré Optik



Carré Optik | Annette Messmer
 Bahnhofstraße 4 | 74906 Bad Rappenau
 Tel. 07264 9595-133 | Fax 07264 9595-136



NUSSBAUM Trainerschule 2024

SPORT

Ein Teil der Absolventinnen und Absolventen der NUSSBAUM Trainerschule 2024 bei der Abschlussveranstaltung in St. Leon-Rot.

Foto: AiL e.V.

NUSSBAUM TRAINERSCHULE: JETZT FÜR DIE DRITTE RUNDE BEWERBEN

Die zweite Runde ist vorbei, und schon geht es weiter mit der NUSSBAUM Trainerschule.

Das kostenfreie Programm, das Nussbaum Medien nun bereits zum dritten Mal in Zusammenarbeit mit Anpfiff ins Leben e.V. durchführt, bietet ehrenamtlichen Trainerinnen und Trainern die Möglichkeit, sich gezielt in der Handhabung pädagogisch schwieriger Situationen im Trainingsalltag weiterzubilden.

„Die NUSSBAUM Trainerschule ist für uns ein wichtiger Beitrag, dem Ehrenamt in unseren Sportvereinen den Rücken zu stärken und ein pädagogisches Werkzeug an die Hand zu geben, das den Trainingsalltag im Umgang mit sportbegeisterten Kindern und deren Eltern bereichern kann“, erklärt Klaus Nussbaum, der als Gründer und Stifter der Nussbaum Stiftung, aber auch als Unternehmer das Projekt initiiert hat und unterstützt. Und Jörg Albrecht, 1. Vorsitzender von Anpfiff ins Leben, ergänzt: „Die pädagogische Aus- und Weiterbildung von Trainern ist von immenser Bedeutung, die direkt auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie auf die Vereinskultur einwirkt.“

Die NUSSBAUM Trainerschule soll den Teilnehmenden pädagogisches Know-how vermitteln, das über die sportbezogenen Trainingsinhalte hinaus geht und das Miteinander im Team in den Mittelpunkt stellt.

Johannes Oppel, Fußballtrainer bei Phönix Lomersheim und Teilnehmer der zweiten NUSSBAUM Trainerschule, beschäftigt in seinem Traineralltag besonders das Engagement der Eltern. Hier beschränkt sich die aktive Unterstützung auf nur wenige Familien, was oft zu kritischen Situationen führte. „Der Workshop zum Thema Elternmanagement hat mir extrem geholfen, und ich habe das Gefühl, jetzt nicht mehr ins kalte Wasser geworfen zu werden, wenn kritische Gespräche mit Eltern anstehen. Solche Aspekte tauchen in den klassischen Trainerausbildungen nicht auf, da geht es nur ums Sportliche.“ Für Viola Eckert, Leichtathletiktrainerin beim TV Flein, waren vor allem die Inhalte zur Interaktion mit Athletinnen und Athleten wertvoll. Die Reflexion des eigenen Verhaltens als Trainerin und daraus resultierend eine neue Perspektive auf Herausforderungen und deren Lösung waren für sie zentrale Schlüsselpunkte.

NACHHALTIGKEIT

Das erworbene Wissen soll auch innerhalb des Vereins weitergegeben werden, denn die NUSSBAUM Trainerschule setzt auf nachhaltige Entwicklung. Die Trainerinnen und Trainer sollen nach der Weiterbildung in ihren Vereinen als Mentoren agieren und andere Übungsleitende coachen. Darüber hinaus sollen sie andere Menschen ermutigen und befähigen, als Trainerin oder Trainer tätig zu werden, um langfristig einen positiven Einfluss auf die Vereine zu erzielen.

RUNDE 3 – JETZT BEWERBEN

Die dritte Runde der NUSSBAUM Trainerschule steht bereits in den Startlöchern und verspricht erneut eine intensive Auseinandersetzung mit relevanten pädagogischen Themen im Sport. Ab dem 5. Dezember können sich ehrenamtliche Trainerinnen und Trainer aus Baden-Württemberg bewerben. Die kostenfreien Workshops finden an den Standorten von NUSSBAUM Medien in St. Leon-Rot und Rottweil statt. Das Angebot richtet sich an Trainerinnen und Trainer von Mannschaftssportarten.

(ail/red)

Wenn Trainer die Schulbank drücken ... Die NUSSBAUM Trainerschule vermittelt Inhalte praxisnah und trainerfreundlich.



Foto: Offenblende/AiL

 **NUSSBAUM**

Alle Infos zur Nussbaum Trainerschule, Termine und Fristen sowie der Link zur Anmeldung finden Sie unter diesem Link:

<https://nussbaumwelt.net/trainerschule25>

ErneuerbareBW **KEA-BW**
 DE LANDESENERGIEAGENTUR

Dr. Sebastian Hill
 von den
 Oberkircher
 Winzern erzeugt
 erstklassige Weine
 mit erneuerbaren
 Energien.

Unser Wein

mit der Sonne gekeltert.

Trauben reifen in der Sonne. Um aus den Trauben guten Wein zu machen, brauchen wir Energie. Diese Energie liefert uns auch die baden-württembergische Sonne.
 Wein von hier mit Energie von hier.

**Wir alle machen
 Erneuerbare zur Tradition.**

www.erneuerbare-zur-tradition-machen.de



Rohrreinigung Flying Eagle

Geschäftsführer: Patrick Michael Seck

- Rohrreinigung (WC - Küche - Keller - Bad)
- Kanal TV - Untersuchung
- Kanal-Sanierung (Ohne Aufzugraben)
- Rückstausicherung

Ihr Ansprechpartner für den Neckar-Odenwaldkreis
 Herr Seck ☎ 0151-74330809

Kostenlos An- & Abfahrt für den Neckar-Odenwaldkreis

Flying Eagle GmbH - Höhenweg 7 - 35452 Heuchelheim



Rehn & Sohn
 Polstererei | Wohnart

www.rehn-und-sohn.de

Großgartacher Straße 202
 74080 Heilbronn
 07131 48 58 48
 info@rehn-und-sohn.de

Seit 1934
 Polstereihandwerk
 mit Tradition

Wir beraten Sie persönlich zuhause oder bei uns vor Ort.



**ROLLADEN
 Longerich**
 Sonnenschutztechnik

Schwarzacher Straße 7
 74858 Aglasterhausen
 www.rolladen-longerich.de
 ☎ oder 📞 06262 / 859
 info@rolladen-longerich.de

WIR STELLEN ALLES IN DEN SCHATTEN

Das Fachgeschäft für Sonnen- und Wetterschutz

| | | |
|-----------------|--------------------|-------------|
| Terrassendächer | Lamellendächer | Pergolen |
| Markisen | Sonnenschirme | Rolläden |
| Raffstore | Insektenschutz | Haustüren |
| Garagentore | Innenbeschattungen | Reparaturen |

Innerhalb von 2 Wochen
 bei uns anmelden!

**TESTHÖRER
 GESUCHT**

für die Neuheiten
 unserer Hersteller!

**HÖRGERÄTE
 LANGER**

**kompetenz
 zentrum**
 HÖRSYSTEME / KINDERAKUSTIK
 COCHLEA-IMPLANTATE

Fasanenstraße 2
 74906 Bad Rappenau
 Tel. 07264 913397

Mo. - Do.: 08:30 - 13:00 Uhr
 14:00 - 18:00 Uhr
 Freitag: 08:30 - 14:30 Uhr
 sowie nach Vereinbarung!




NEU: ROCK FÜR NECKAR-ODENWALD

REGENBOGEN 2

HEISST JETZT

ROCK FM

UKW • WEB • SMARTSPEAKER • DAB+
 102,1 | 106,1 | 107,1 | 107,7